

123. Jahrgang · Juli | August 2013

Kompass



SEPA - das neue Zahlverfahren

**KROATIEN IN DER EU - AUSWIRKUNGEN AUF DIE RENTENVERSICHERUNG
10 JAHRE MINIJOB-ZENTRALE
BSG-RECHTSPRECHUNG ZU ERWERBSMINDERUNGSRENTEN**

BLICKPUNKT

- 3** SEPA - der neue einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum in Deutschland und Europa/Teil I
- 8** Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union - Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung
- 12** „Minijob-Zentrale steht für Erfolg, Effizienz und Kundenfreundlichkeit“

FOCUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

- 13** Minijobs in Zahlen
- 17** Erwerbsminderungsrenten – Summierungsrechtsprechung durch das Bundessozialgericht bestätigt
- 20** Umstellung der Rentenzahlungen auf IBAN und BIC

BERICHTE UND INFORMATIONEN

- 16** Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 16** Rezensionen
- 20** 42. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 22** 43. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -
- 30** Personalmeldungen

Titelbild:

Neuer europäischer Standard "SEPA" (Single Euro Payments Area) im Euro-Zahlungsverkehrsraum.

© beugdesign-fotolia.com



DIETER GABBERT

SEPA - der neue einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum in Deutschland und Europa/Teil I

— Bereits am 31. März 2012 ist die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009¹ - im Folgenden „SEPA-Verordnung“ - in Kraft getreten. Ziel dieser Verordnung ist die Harmonisierung sowohl des nationalen als auch des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs. Aus diesem Grund werden die beiden nationalen Zahlverfahren, das Überweisungs- und das Lastschriftverfahren, im Europäischen Wirtschaftsraum zum 31. Januar 2014 abgeschafft. Ab dem 1. Februar 2014 gibt es europaweit nur noch ein einheitliches Zahlungsverfahren: die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift.

Einleitung

Die Abkürzung SEPA steht für „Single Euro Payments Area“ und beschreibt damit den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem alle Euro-Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden sollen. Mit dem Euro-Bargeld besteht bereits seit über zehn Jahren eine gemeinsame Währung und damit ein einheitliches Zahlungsmittel in Europa. Der bisherige unbare europäische Zahlungsverkehr erfolgt jedoch in weiten Teilen uneinheitlich. Jeder einzelne Mitgliedsstaat verfügt über eigene technische Standards, beispielsweise in Bezug auf die Systematik der Kontonummern, die Verwendung unterschiedlicher Daten- und Dateiformate für den Zahlungsaustausch oder die Ausgestaltung der jeweiligen Zahlverfahren.

Mit der Einführung der SEPA stehen den Bürgern, den Unternehmen und allen sonstigen Wirtschaftsakteuren künftig einheitliche standardisier-

te Verfahren zur Verfügung. Damit können sie - unabhängig von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort innerhalb Europas - Euro-Transaktionen² durchführen. Bei diesen Euro-Transaktionen wird nicht mehr zwischen dem nationalen und dem grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr unterschieden. Zudem gelten dieselben grundlegenden Bedingungen, Rechte und Pflichten. Dies führt letztlich zu einer vollständigen Integration der nationalen Zahlungsverkehrsmärkte in einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum.

Zu Gunsten dieses einheitlichen europäischen Binnenmarktes im unbaren Zahlungsverkehr wird die Abschottung der bisherigen nationalen Märkte aufgehoben, um damit einen europäischen Wettbewerb zu ermöglichen und um künftig Euro-Transaktionen einfach, effizient und sicher abwickeln zu können.

Ursprung und Zielsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums

Die Idee, einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum zu errichten, reicht bis in das Ende der 1990er Jahre zurück. Zunächst ist die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen³ - die sogenannte Überweisungsrichtlinie - durch den europäischen Gesetzgeber erlassen worden, um mehr Transparenz über die Entgelte und die jeweiligen Abwicklungskonditionen zu schaffen.

Am 19. Dezember 2001 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro.⁴ Die sogenannte Preisverordnung verfolgte das Ziel, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu ermöglichen und den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der

Gemeinschaft zu vereinfachen. Sie legte daher verbindlich fest, dass für grenzüberschreitende Euro-Zahlungen innerhalb der Europäischen Union und für Inlandszahlungen die gleichen Bankgebühren erhoben werden, wie für entsprechende Euro-Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats. Die Preisverordnung ist durch die am 16. September 2009 erlassene Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Euro-Zahlungen des Europäischen Parlaments und des Rates überarbeitet worden.⁵

Es folgte im Jahr 2007 die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG.⁶ Mit der sogenannten Zahlungsverkehrsdienstleisterrichtlinie wurden europaweit einheitliche aufsichtsrechtliche und zivilrechtliche Bestimmungen für den Zahlungsverkehr geschaffen. Das neue Recht der Zahlungsdienste ist in Deutschland seit dem 1. November 2009 in Kraft. Hierdurch sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der §§ 675c ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die den bargeldlosen Zahlungsverkehr betreffenden Bedingungen der Kreditinstitute mit dem Ziel geändert und angepasst worden, einen einheitlichen europäischen Zahlungsraum zu schaffen.

Parallel zu den Aktivitäten des europäischen Gesetzgebers hat sich auch die europäische Kreditwirtschaft - als Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände - aktiv für einen gemeinsamen europäischen Zahlungsverkehrsraum eingesetzt. Zur Realisierung der SEPA und zur Steuerung der SEPA-Aktivitäten gründete diese im Jahre 2002 den Europäischen Zahlungsverkehrsrat, den European Payments Council (EPC).⁷ Der EPC hat

Regelwerke erstellt, um die SEPA-Zahlungsinstrumente, also die SEPA-Überweisung, die SEPA-Lastschrift und die SEPA-Kartenzahlung sowie die entsprechenden Standards zu definieren und auf dem europäischen Markt einzuführen. Die SEPA-Regelwerke sind die verschiedenen SEPA-Rulebooks und die jeweiligen SEPA-Implementation Guidelines.⁸

Die SEPA-Überweisung⁹ ist am 28. Januar 2008 eingeführt worden. Für Lastschrifteinzüge werden seit dem 1. November 2009 zwei SEPA-Lastschriftverfahren angeboten. Es gibt eine Standard- bzw. Basisvariante, die alle Kunden nutzen können, das sogenannte SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.¹⁰ Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren enthält zahlreiche aus dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren bekannte Elemente und ist mit diesem im Wesentlichen vergleichbar. Mit der SEPA-Firmen-Lastschrift¹¹ wird für Nicht-Verbraucher optional eine weitere Variante angeboten, die jedoch ausschließlich für Lastschriftzahlungen ohne Rückerstattungsrecht genutzt werden kann. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren berücksichtigt spezielle Bedürfnisse von Unternehmen und gleicht dem heutigen Abbuchungsauftragsverfahren.

Auf Basis der oben genannten Regelwerke wurde in Deutschland das Leistungsangebot der Bundesbank im unbaren Interbanken-Zahlungsverkehr sowie die Bedingungen für den Lastschrifteinzug und die DFÜ-Abkommen der Deutschen Kreditwirtschaft¹² in der Kunde-Bank-Beziehung um die SEPA-Instrumente erweitert.

Obwohl die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift nun schon seit einigen Jahren Realität sind, werden beide Zahlungsinstrumente noch nicht so umfangreich genutzt wie ursprünglich angedacht. Aus diesem Grund hat der europäische Gesetzgeber zwischenzeitlich eingegriffen, um mit Schaffung der SEPA die Vollendung des europäischen Binnenmarktes - nach der Einführung des Euro - voranzu-

bringen. Daher hat die europäische Kommission die oben genannte SEPA-Verordnung,¹³ die europaweit die Nutzung der SEPA-Instrumente sowie die Abschaltung der lokalen Verfahren ab dem 1. Februar 2014 vorschreibt, erlassen.

Die SEPA-Verordnung legt Vorschriften für die technischen Anforderungen und die Datenelemente für auf Euro lautende Überweisungen und Lastschriften innerhalb der Europäischen Union fest. Sie findet Anwendung, wenn entweder der Zahlungsdienstleister¹⁴ des Zahlers¹⁵ und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers¹⁶ oder der einzige am Zahlungsvorgang¹⁷ beteiligte Zahlungsdienstleister auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig ist.

Die SEPA-Verordnung regelt, welche Zahlungsvorgänge nicht in deren Geltungsbereich fallen. Hierzu zählen beispielsweise:

- Zahlungsvorgänge, die Zahlungsdienstleister intern und untereinander, auch durch ihre Agenten oder Zweigniederlassungen, auf eigene Rechnung ausführen.
- Zahlungsvorgänge, die über Großbetragszahlungssysteme verarbeitet und abgewickelt werden.
- Zahlungen mit Zahlungskarten oder einem ähnlichen Instrument, einschließlich Barabhebungen, sofern diese nicht nur genutzt werden, um die Informationen zu erzeugen, die erforderlich sind, um direkt eine Überweisung oder eine Lastschrift zugunsten beziehungsweise zulasten eines Zahlungskontos vorzunehmen.
- Zahlungsvorgänge, die über Telekommunikations-, digitale oder IT-Geräte abgewickelt werden, sofern diese nicht zu einer Überweisung oder Lastschrift führen.
- Scheckzahlungen.

An dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum nehmen insgesamt 33 Staaten teil. Auch Staaten, die den Euro (noch) nicht als Landeswährung verwenden, sind Mitglieder im SEPA.

Teilnehmerländer sind zunächst alle 28 Mitglieder der Europäischen Union¹⁸ sowie die drei übrigen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): Liechtenstein, Island und Norwegen.¹⁹ Außerdem die Länder Schweiz und Monaco.

Für die Schweiz und Monaco, die keine Mitglieder des EWR sind, gilt jedoch die Besonderheit, dass sie sich zwar an die SEPA-Regelwerke gebunden haben, nicht aber an die entsprechenden EU-Verordnungen und -Richtlinien. So gilt beispielsweise die EU-Preisverordnung von 2009²⁰ oder die Zahlungsverkehrsdiensterichtlinie²¹ für Schweizer Finanzinstitute nicht.

Nicht zum SEPA gehören die britischen Kanalinseln Jersey, Guernsey und Isle of Man sowie die dänischen Färöer-Inseln und Grönland. Obwohl Kosovo und Montenegro sowie die Kleinststaaten Andorra, San Marino und Vatikanstadt den Euro als nationale Währung verwenden, gehören sie ebenfalls nicht zum SEPA - wohl aber die abhängigen französischen Überseegebiete²² sowie das Großbritannien zählende Gibraltar.

In Deutschland wird die europäische SEPA-Verordnung durch das sogenannte SEPA-Begleitgesetz²³ flankiert, das größtenteils am 9. April 2013 in Kraft getreten ist. Das SEPA-Begleitgesetz ergänzt die durch nationale Regelungen ausfüllungsbedürftigen Normen der SEPA-Verordnung und macht von einzelnen optionalen Übergangsbestimmungen Gebrauch.

Das SEPA-Begleitgesetz sieht im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Die Bestimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Gesetz über das Kreditwesen (KWG)²⁴ und im Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG)²⁵ als zuständige Aufsichtsbehörde. Ihr obliegt die Überwachung der Einhaltung sowohl der in der Preisverordnung als auch der in der SEPA-Verordnung enthaltenen Pflichten durch die Zahlungsdienstleister,

ferner werden Strafmaßnahmen bei Verstößen definiert.

- Die Erweiterung der Bußgeldtatbestände des KWG um Tatbestände der Preisverordnung und der SEPA-Verordnung.
- Die Ergänzung des in § 14 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)²⁶ vorgesehenen Schlichtungsverfahrens, um aus der SEPA-Verordnung erwachsene Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstleistern und ihren Zahlungsdienstleistern beizulegen.
- Änderung bundesgesetzlicher Regelungen, die bislang Überweisungen auf ein inländisches Konto beziehungsweise auf ein Konto bei einem Zahlungsdienstleister im Inland vorschreiben, dahingehend, dass nunmehr auch Überweisungen auf ein Zahlungskonto in einem anderen Mitgliedstaat beziehungsweise auf ein Konto bei einem Zahlungsdienstleister in einem anderen Mitgliedstaat zulässig sind.

Zudem wird durch das SEPA-Begleitgesetz von einigen Übergangsbestimmungen der SEPA-Verordnung Gebrauch gemacht:

- Durch eine Regelung im ZAG kann das gerade in Deutschland weitverbreitete elektronische Lastschriftverfahren übergangsweise bis zum 1. Februar 2016 weitergenutzt werden. Anderenfalls müsste dieses Verfahren zum 1. Februar 2014 eingestellt werden, da es den technischen Vorgaben der SEPA-Verordnung nicht genügt.

- Für eine weitere Übergangszeit bis zum 1. Februar 2016 wird es den Zahlungsdienstleistern durch eine Regelung im ZAG gestattet, Verbrauchern für Inlandszahlungen kostenloses Konvertierungsdienstleistungen²⁷ für deren Kontokennungen zur Verfügung zu stellen. Diese Dienstleistungen ermöglichen es den Privatkunden, ihre bisherige inländische Kontokennung²⁸ weiter zu nutzen. Ansonsten müssten Privatkunden bereits ab dem 1. Februar 2014 durchgängig die internationale Kontokennung IBAN²⁹ verwenden.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die derzeit aktuellen SEPA-Regelwerke geben mit der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift zwei europaweit einsetzbare Zahlungsverkehrsprodukte vor, die sich in wesentlichen Teilen vom heutigen Massenzahlungsverkehr über das nationale Datenträgeraustausch-Verfahren (DTA)³⁰ unterscheiden:

- Die bisherige Kontonummer und die Bankleitzahl werden aufgrund der SEPA-Verordnung durch die Angabe der Kontoverbindung per IBAN und BIC³¹ ersetzt.
- Im Lastschriftverfahren werden bestehende, bereits erteilte Einzugsermächtigungen ohne ein bürokratisches Verfahren oder weitere Erklärungen der Kunden auf das neue Verfahren umgestellt. Diese automatische Mandatsmigration wird in Deutschland durch die Änderung



© Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main, Deutschland

der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute sowie durch Artikel 7 der SEPA-Verordnung gewährleistet.

- Die SEPA-Verordnung gibt vor, dass der Datenaustausch für den Austausch von Zahlungen in den komplexen ISO 20022 XML-Formaten³² statt dem einfachen DTA-Format erfolgt.
- Ferner gibt die SEPA-Verordnung ab dem 1. Februar 2014 verpflichtend die Nutzung der SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift für Unternehmen, Handel und Vereine vor; gleichzeitig erfolgt zu diesem Zeitpunkt die Abschaltung der nationalen Verfahren.³³
- Das EPC-Regelwerk verkürzt künftig die Länge des heutigen Verwendungszwecks von 384 Zeichen im DTA-Verfahren auf 140 Zeichen.
- Nach dem EPC-Regelwerk betragen die Vorlaufzeiten der SEPA-Lastschrift bis zu fünf Tage; bei der DTA-Sichtlastschrift gibt es keine Vorlaufzeit.
- Aufgrund des EPC-Regelwerks und den Regelwerken der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) erfolgt die Legitimierung des Lastschrifteinzugs - im Gegensatz zur bisherigen Einzugsermächtigung - künftig durch ein streng formalisiertes Mandat.
- Die EPC- und DK-Regelwerke schreiben auch Informationspflichten des Lastschrifteinreichers in Form einer rechtzeitigen Vorabankündigung (sogenannte „Pre-Notification“) vor, die unter anderem das Fälligkeitsdatum, den einzuziehenden Betrag und die jeweilige Angabe der neu eingeführten Mandatsreferenz und Gläubiger-Identifikationsnummer enthält.
- Die SEPA-Verordnung gibt vor, dass mit jeder Lastschrift-Transaktion die Mandatsreferenz und die Gläubiger-Identifikationsnummer mitgeteilt werden muss.
- Die EPC- und DK-Regelwerke verlangen bei der Transaktionsabwicklung streng geregelte Prozesse, Fristen und Ausnahmebehandlungen über sogenannte R-Transaktionen wie beispielsweise Rückrufe oder Rückweisungen.
- Das SEPA-Begleitgesetz sieht vor, dass ab dem 1. Februar 2014 für Inlandstransaktionen ausschließlich die Angabe der Kontoverbindung mittels IBAN erforderlich ist, der BIC muss dann nicht mehr angegeben werden. Ab dem 1. Februar 2016 entfällt dann laut der SEPA-Verordnung auch für grenzüberschreitende Transaktionen in EU-Mitgliedsstaaten die Angabe des BIC (sogenanntes „IBAN-only-Verfahren“).
- Der Zahlungspflichtige kann einer SEPA-Basislastschrift bis zu acht Wochen nach der Belastung - ohne Angabe von Gründen - widersprechen. Bei der SEPA-Firmenlastschrift ist dies nicht möglich. Bei nicht autorisierten SEPA-Lastschriften kann der Zahler innerhalb von 13 Monaten nach Belastung die Erstattung des Lastschriftbetrages verlangen.

FUßNOTEN

- ¹ Amtsblatt der Europäischen Union, L 94 vom 30. März 2012, Seite 22 ff.;
- ² SEPA bezieht sich ausschließlich auf den nicht-eiligen Massenzahlungsverkehr in der Währung Euro (in Deutschland im Datenträgeraustausch-Verfahren, dem sogenannten „DTA-Format“); der eilige Zahlungsverkehr sowie der Zahlungsverkehr in Fremdwährungen (im SWIFT-Format per TARGET2 oder Korrespondenzbankclearing) werden hingegen nicht Bestandteil der SEPA;
- ³ Amtsblatt der Europäischen Union, L 43 vom 14. Februar 1997, Seite 25 ff.;
- ⁴ Amtsblatt der Europäischen Union, L 344 vom 28. Dezember 2001, Seite 13 ff.;
- ⁵ Amtsblatt der Europäischen Union, L 266 vom 9. Oktober 2009, Seite 11 ff.;
- ⁶ Amtsblatt der Europäischen Union, L 319 vom 5. Dezember 2007, Seite 1 ff.;
- ⁷ Zu seinen über 70 Mitgliedern zählen, neben den europäischen Bankenverbänden, vor allem nationale Bankenverbände und Kreditinstitute aus allen EU-Ländern, den drei übrigen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): Island, Liechtenstein und Norwegen, sowie Monaco und die Schweiz;
- ⁸ Veröffentlicht auf: www.europeanpaymentscouncil.eu;
- ⁹ Auch: „SEPA Direct Debit“ oder „SDD“ genannt;
- ¹⁰ Auch: „SEPA Core Direct Debit“ oder „SDD Core“ genannt;
- ¹¹ Auch: „SEPA Business to Business Direct Debit“ oder „SDD B2B“ genannt;
- ¹² „Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut“. Es enthält Spezifikationen für die EBICS-Anbindung (EBICS - Electronic Banking Internet Communication Standard) und die Schnittstellenspezifikation der Datenformate;
- ¹³ Vergleiche: Artikel 1 Absatz 2 der SEPA-Verordnung;
- ¹⁴ „Zahlungsdienstleister“ sind die Kreditinstitute die im Inland zum Geschäftsbetrieb berechtigt sind, die E-Geld-Institute, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, soweit sie nicht hoheitlich handeln, die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank sowie andere Zentralbanken in der Europäischen Union, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde handeln und Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen (sog. Zahlungsinstitute);
- ¹⁵ „Zahler“ ist eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet, oder, falls kein Zahlungskonto eines Zahlers existiert, eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsauftrag auf ein Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers erteilt;
- ¹⁶ „Zahlungsempfänger“ ist eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll;
- ¹⁷ „Zahlungsvorgang“ beschreibt den vom Zahler oder Zahlungsempfänger veranlassten Transfer eines Geldbetrags zwischen Zahlungskonten in der Union, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;
- ¹⁸ Ebenso die französischen Überseedepartements, die zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln, die beiden spanischen Exklaven Ceuta und Melilla sowie die zu Portugal gehörende Insel Madeira und die Inselgruppe der Azoren;
- ¹⁹ In diesen EWR-Ländern findet die SEPA-Verordnung zeitversetzt zum 1. Februar 2016 Anwendung;
- ²⁰ Vergl.: Fußnote 5;

Die SEPA-Überweisung

Die SEPA-Überweisung³⁴ ist eine Weiterentwicklung der bisherigen - seit 2003 bekannten - EU-Standardüberweisung. Sie wurde am 28. Januar 2008 eingeführt und umfasst die europaweite Abwicklung sowohl nationaler als auch grenzüberschreitender Zahlungen innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer in Euro. Für die SEPA-Überweisung sind keine Betragsgrenzen vorgesehen. Die Meldepflichten der §§ 59 ff. der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWV)³⁵ bestehen allerdings weiterhin. So sind Geldinstitute beispielsweise verpflichtet, eingehende oder ausgehende Zahlungen, die den Betrag von 12.500 Euro übersteigen, zu melden. Die SEPA-Überweisung ist im SEPA-Regelwerk „SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook“ definiert.

Statt der bislang bei nationalen Überweisungen in Deutschland verwendeten Kontonummer und Bankleitzahl werden bei der SEPA-Überweisung die IBAN³⁶ und der BIC³⁷ eingesetzt, um das Konto des

Zahlungsempfängers eindeutig zu identifizieren.

Aufgrund der Vorschrift des § 675r Abs. 1 BGB sind die beteiligten Zahlungsdienstleister berechtigt, einen Zahlungsvorgang ausschließlich anhand der von dem Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung auszuführen. Dies bedeutet, dass ein Namensabgleich seitens der empfangenden Bank nicht mehr vorgeschrieben ist und folglich unterbleibt.

Die Überweisungsdauer beträgt seit dem 1. Januar 2012 bei belegloser Auftragseinreichung maximal einen Bankarbeitstag. Bei einer beleghaft beauftragten Zahlung verlängert sich die Ausführungsfrist um einen weiteren Bankarbeitstag. Der Überweisung wird ein festes verbindliches Ausführungsdatum³⁸ mitgegeben, zu welchem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet wird. Der Überweisungsbetrag muss dem Konto des Zahlungsempfängers ungekürzt gutgeschrieben werden.³⁹

Eine wichtige Änderung gegenüber der DTA-basierten Inlandsüberweisung ist die Reduzierung der verfügbaren Zeichen im Verwendungszweck. In Zukunft stehen hier nur noch 140 Zeichen zur Verfügung, anstatt der bisher möglichen 378.⁴⁰ Für die SEPA-Überweisung wird ein Datenformat auf Basis des ISO 20022 Standards für XML-Dateien⁴¹ vorgegeben.

DIETER GABBERT

KBS/Minijob-Zentrale
Dezernat VII.1, Grundsatz Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht
Hollestraße 7b
45127 Essen

Teil II erscheint in der Ausgabe
Kompass September/Oktober 2013

²¹ Vergl.: Fußnote 6;

²² Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St.Pierre und Miquelon

²³ Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz) vom 3. April 2013, in: BGBl. I Nr. 16, Seite 610 ff.;

²⁴ Kreditwesengesetz vom 9. September 1998, in: BGBl. I S. 2776 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, in: BGBl. I S. 1162 ff.;

²⁵ Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009, in: BGBl. I S. 1506 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2013, in: BGBl. I S. 610 ff.;

²⁶ Unterlassungsklagengesetz vom 27. August 2002, in: BGBl. I S. 3422, 4346ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2013, in: BGBl. I S. 610 ff.;

²⁷ Bei diesen Konvertierungsdienstleistungen handelt es sich um technische Programme, die - vom Bankkunden unbemerkt - dessen Kontonummer und Bankleitzahl technisch sicher in das neue IBAN-Format umwandeln.

²⁸ Die BBAN (Basic Bank Account Number) ist eine Nummer eines Zahlungskontos, die ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in einem Mitgliedstaat eindeutig identifiziert und die nur bei Inlandszahlungen verwendbar ist;

²⁹ Die IBAN (International Bank Account Number) ist eine internationale Nummer eines Zahlungskontos, die ein Zahlungskonto in einem Mitgliedstaat eindeutig identifiziert und deren Elemente durch die Internationale Organisation für Normung (ISO) spezifiziert sind;

³⁰ Verfahren zur Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (DTA-Überweisungen und DTA-Lastschriften);

³¹ Der BIC (Business Identifier Code) ist eine internationale Bankleitzahl, die einen Zahlungsdienstleister eindeutig identifiziert und deren Elemente durch die ISO spezifiziert sind;

³² Der ISO 20022-XML-Standard (eXtensible Markup Language) bezeichnet einen Standard für den Aufbau elektronischer Finanznachrichten nach Definition der Internationalen Organisation für Normung (ISO) zur physischen Darstellung von Zahlungen in der XML-Syntax gemäß den Geschäftsregeln und Durchführungsleitlinien unionsweiter Verfahren für Zahlungen im Anwendungsbereich der SEPA-Verordnung;

³³ in Deutschland die DTA-Überweisung und DTA-Lastschrift;

³⁴ Auch: „SEPA Credit Transfer“ oder „SCT“ genannt;

³⁵ Außenwirtschaftsverordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993, in: BGBl. I S. 1934, 2493 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2013 in: BAnz. AT vom 16. April 2013 V1;

³⁶ Vergleiche die Erläuterungen unter Fußnote 29;

³⁷ Vergleiche die Erläuterungen unter Fußnote 31;

³⁸ Sogenannter „Due-Date“ oder nur „D“;

³⁹ Die SEPA-Überweisung ist eine sogenannte SHARE-Zahlung, d.h. jede Seite trägt ihre Gebühren;

⁴⁰ 14 Zeilen mit je 27 Zeichen (= maximal 378 Stellen);

⁴¹ Vergleiche die Erläuterungen unter Fußnote 32;



MONIKA TAENZEL

Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union- Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Am 1. Juli 2013 trat Kroatien der Europäischen Union (EU) bei. Die folgenden Ausführungen zeigen - durch einen Vergleich von derzeitigem Recht und dem Rechtsstand nach dem Beitritt -, wie sich der Beitritt auf die gesetzliche Rentenversicherung auswirkt. Dabei handelt es sich um einen groben Überblick über die zu erwartenden Veränderungen, der eine erste Orientierung ermöglicht.

Das deutsch-kroatische Sozialversicherungsabkommen (SVAbk)

Durchführung der Versicherung

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien vom 24. November 1997, in Kraft seit 1. Dezember 1998, enthält neben allgemeinen Regelungen zur Gleichbehandlung der Staatsangehörigen und zur Gleichstellung der Hoheitsgebiete spezielle Koordinierungsregelungen versicherungs- und rentenrechtlicher Art. Ob für einen Arbeitnehmer die kroatischen oder die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, ist abhängig davon, an welchem Ort er

seine Arbeit tatsächlich ausübt. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, in welchem Staat der Arbeitnehmer wohnt.

Eine besondere Regelung gilt für einen Arbeitnehmer, der im Rahmen seines im Vertragsstaat bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend in den anderen Vertragsstaat entsandt wird, um dort im Auftrag und für Rechnung seines Arbeitgebers eine Arbeit auszuführen. Für ihn gelten während der ersten 24 Kalendermonate weiterhin die Rechtsvorschriften des Entsendestaates.

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmevereinbarungen treffen.

Freiwillige Versicherung/ Beitragsersatzung

Im Hinblick auf die freiwillige Versicherung finden sich im Schlussprotokoll des SVAbk einschränkende Regelungen. Die Gleichbehandlung für kroatische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie

für Flüchtlinge und Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt in Kroatien gilt nur unter bestimmten Voraussetzungen. Sie sind nur dann zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie mindestens 60 Monate Beitragszeiten in dieser zurückgelegt haben. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besteht seit dem 1. Juni 2003 (Inkrafttreten der EGV 859/2003) für kroatische Staatsangehörige bereits dann die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung, wenn sie einen deutschen Vorbeitrag besitzen.

Eine Beitragsersatzung für kroatische Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne des SVAbk ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Kroatien aber auch dann nicht möglich, wenn die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung nicht besteht (Ausschluss im Schlussprotokoll).

Gebietsgleichstellung

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nach Kroatien nur erbracht, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeits-

marktlage besteht. Das SVAbk enthält in seinem Schlussprotokoll eine entsprechende Ausschlussvorschrift. Infolgedessen ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Kroatien stets § 112 Satz 1 SGB VI zu beachten, wonach ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Ausland nur dann besteht, wenn er ausschließlich auf dem Gesundheitszustand beruht.

Obwohl grundsätzlich eine Gebietsgleichstellung besteht, ist nicht stets die volle Inlandsrente nach Kroatien zahlbar. Dies verhindert die Einschränkung im Schlussprotokoll, wonach Rechtsvorschriften über Geldleistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, von der Gebietsgleichstellung unberührt bleiben. Daher ist die Rente aus Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) und aus Reichsgebietsbeitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik nur im Rahmen von § 272 SGB VI nach Kroatien zu zahlen. FRG-Beschäftigungszeiten sind generell nicht nach Kroatien zahlbar.

Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und Rentenberechnung

Rentenrechtlich ist das SVAbk ein sogenanntes Leistungsexportabkommen. Das bedeutet, dass jeder Staat grundsätzlich entsprechend den in seinem Land zurückgelegten Versicherungszeiten zur Leistung verpflichtet ist. Im Regelfall hat ein Berechtigter daher in beiden Vertragsstaaten ein Rentenverfahren zu durchlaufen, um für die in jedem Land zurückgelegten Versicherungszeiten eine Teilrente zu erhalten.

Bei der Prüfung des Rentenanspruchs sind dabei jeweils die in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenzurechnen.

Das SVAbk enthält für Deutschland ein ausdrückliches Verbot der multilateralen Anwendung des Abkommens. Die deutschen Verbindungsstellen haben

sich jedoch darauf verständigt, einen sich aus dem deutsch-jugoslawischen SVAbk ergebenden Vertrauensschutz zu gewährleisten. Daraus ergibt sich eine multilaterale Zusammenrechnung von sämtlichen kroatischen und deutschen sowie vor dem 1. Dezember 1998 zurückgelegten Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften Bosnien-Herzegowinas, des Kosovos, Mazedoniens, Montenegros, Serbiens oder Sloweniens anzurechnen sind, und zwar sowohl

- für die Wartezeit als auch
- in den Fällen, in denen die Erfüllung deutscher Anspruchsvoraussetzungen von der Zurücklegung bestimmter Versicherungszeiten abhängig ist, insbesondere die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung können kroatische Zeiten nicht berücksichtigt werden, da das Abkommen keine entsprechende Zuordnungsvorschrift enthält. Das hat zur Folge, dass die Wartezeit für eine knappschaftliche Sonderleistung unter Berücksichtigung von kroatischen Zeiten im Bergbau nicht erfüllt werden kann.

Die Rentenberechnung erfolgt allein nach den innerstaatlichen Vorschriften, sodass die ausländischen Zeiten auf die Rentenhöhe grundsätzlich keinen Einfluss haben.

Das SVAbk enthält keine sogenannte Kleinstzeitenregelung. Ein deutscher Rentenanspruch kann somit bereits aufgrund eines anrechenbaren deutschen Beitrags bestehen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen durch Zusammenrechnung mit kroatischen Versicherungszeiten erfüllt sind.

Antragstellung

Ein Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates (zum Beispiel ein Rentenantrag) gilt gleichzeitig als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates. Der Antragsteller kann

aber beantragen, die Feststellung der Altersrente nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates aufzuschieben. Dabei ist es unerheblich, ob er auf die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten ausdrücklich hingewiesen hat. Es genügt, dass sich aus den Versicherungsunterlagen oder aus sonstigen Unterlagen oder Angaben Hinweise auf solche Zeiten ergeben.

Zahlung von Leistungen

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zum SVAbk zahlt der kroatische Träger seine Renten an Berechtigte mit Wohnsitz in Deutschland grundsätzlich unmittelbar aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Berechtigten dem Personenkreis des FRG angehören und die deutschen Träger die Auszahlung der kroatischen Rente beantragen. In diesen Fällen zahlt ausschließlich der kroatische Träger seine Renten über den jeweils zuständigen deutschen Versicherungsträger aus.

Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 (EGV'en)

Seit dem 1. Juli 2013 gilt in Kroatien nunmehr das Gemeinschaftsrecht. Für den Bereich der Rentenversicherung bedeutet das in erster Linie die Anwendung der beiden EG-Verordnungen.

Sie treten grundsätzlich an die Stelle des derzeit geltenden SVAbk und haben als überstaatliches Recht Vorrang. Allerdings gilt das nicht uneingeschränkt. Da das deutsch-kroatische SVAbk nicht gekündigt wurde, besteht es weiterhin parallel zum Gemeinschaftsrecht, und zwar

- aufgrund seines uneingeschränkten persönlichen Geltungsbereichs über den 30. Juni 2013 hinaus weiterhin für Personen, die nicht von Art. 2 EGV 883/2004 erfasst werden (im Regelfall Drittstaatsangehörige, die sich außerhalb der EU aufhalten). Durch die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 zur Ausdehnung der Bestimmungen

der EGV'en auf Staatsangehörige aus Drittländern finden die EGV'en auch Anwendung auf bestimmte Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten.

- für kroatische Staatsangehörige und deren Hinterbliebene. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7. Februar 1991 in Sachen Rönfeldt (C-227/89) darf der Grundsatz, dass die EGV'en an die Stelle des SVAbk treten, nicht zur Folge haben, dass Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, Vergünstigungen der sozialen Sicherheit verlieren. Dies gilt allerdings nur dann, wenn ein Rentenanspruch nach den EGV'en nicht besteht und der Versicherte bis zum Beitritt Kroatiens zur EU Versicherungszeiten in beiden Vertragsstaaten zurückgelegt hat.

Durchführung der Versicherung

Personen, für die die EGV'en gelten, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Bei Arbeitnehmern und Selbstständigen gelten in der Regel die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Beschäftigung/Tätigkeit ausüben. Personen, die vorübergehend bestimmte Geldleistungen aufgrund ihrer abhängigen oder einer selbstständigen Beschäftigung beziehen, unterliegen ebenfalls den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats ihrer beruflichen Tätigkeit. Für alle anderen Personen gelten die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats. In einigen sehr speziellen Fällen können jedoch andere Kriterien als der Ort der tatsächlichen Tätigkeit gerechtfertigt sein. Zu diesen Fällen gehören die zeitlich begrenzte Entsendung von Arbeitnehmern (24 Monate) in einen anderen Mitgliedstaat, die Tätigkeit einer Person in zwei oder mehr Mitgliedstaaten und bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern, wie zum Beispiel Beamte. Die Regeln zur Bestimmung des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, werden in der EGV 883/2004 aufgeführt, und die entsprechenden

Durchführungsbestimmungen sind in der EGV 987/2009 festgelegt. Diese Regeln werden auch im Beschluss A2 der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2009 für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ausgelegt.

Freiwillige Versicherung/ Beitragerstattung

Eine bedeutsame Veränderung betrifft den Zugang zur freiwilligen Versicherung, der durch die Anwendung der EGV'en erheblich erleichtert wird. Mit dem Beginn der Anwendung der Verordnung im Verhältnis zu Kroatien sind die kroatischen Staatsangehörigen, unabhängig vom Wohnsitz und anders als bisher, bereits dann zur freiwilligen Versicherung in Deutschland berechtigt, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt der Deutschen Rentenversicherung zugehörten. Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und die Staatenlosen im Sinne des New Yorker Abkommens vom 28. September 1954 sind nur dann zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthalt in einem EGV-Anwenderstaat liegt. Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der EGV-Anwenderstaaten fallen nicht unter den persönlichen Geltungsbereich der EGV'en und sind deshalb nicht zur freiwilligen Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung berechtigt.

Eine Beitragerstattung ist nur dann zulässig, wenn das Recht zur freiwilligen Versicherung nicht besteht. Da kroatische Staatsangehörige mit einem Vorbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung weltweit zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, besteht das Recht auf Beitragerstattung nicht.

Gebietsgleichstellung

Die Regelungen der EGV 883/2004 sind stets vorrangig zu beachten. Da die EGV 883/2004 die Wohnortklauseln aufhebt, ist der Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat im Ergebnis wie ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

zu behandeln. Folglich können bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in den Mitgliedstaaten für die vom Gemeinschaftsrecht erfassten Personen die Regelungen der §§ 110 ff. SGB VI nicht angewandt werden. Ihre Rente ist wie bei einem Aufenthalt in Deutschland festzustellen beziehungsweise zu zahlen. Durch die Aufhebung dieser Wohnortklauseln gelten somit weder die Einschränkungen hinsichtlich der Zahlung (§§ 113, 114 und 272 SGB VI) noch jene für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§§ 112, 270 b, 317 Abs. 3 und 4 SGB VI). Im Vergleich zu dem SVAbk ist ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat auch dann gegeben, wenn er nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand beruht.

Renten aus reichsdeutschen Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und aus FRG-Zeiten sind auch bei einem Aufenthalt in einem anderen EGV-Anwenderstaat zu leisten (eine Ausschlussvorschrift wurde nicht in die EGV 883/2004 aufgenommen).

Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und Rentenberechnung

Bei der Prüfung eines Rentenanspruchs werden die Versicherungszeiten nicht mehr nur bilateral, sondern multilateral zusammengerechnet. Das führt dazu, dass ein Rentenanspruch zu bejahen ist, wenn Wartezeiten oder besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen durch die Zusammenrechnung aller in den EU-/EWR-Staaten sowie der Schweiz berücksichtigungsfähigen Zeiten erfüllt sind. Zu beachten ist, dass bei Anwendung der EGV'en der sich aus dem deutsch-jugoslawischen SVAbk ergebende Vertrauensschutz nicht zum Tragen kommt. Somit erfolgt keine weitere Zusammenrechnung mit den Versicherungszeiten in Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Mazedonien, Montenegro oder Serbien. Auch können Renten wegen Erwerbsminderung erbracht werden, die nicht allein aus medizini-

schen Gründen (sogenannte Arbeitsmarktrenten) gewährt sind.

Für die Sonderleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung (Rente für Bergleute nach § 45 Absatz 1 und 3 SGB VI, Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 SGB VI, Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI) können jedoch nur die Versicherungszeiten in einem anderen EU-/EWR-Staat (einschließlich der Schweiz) berücksichtigt werden, die in einem Sondersystem für Bergleute, oder, sofern ein Sondersystem für Bergleute nicht besteht, in einem entsprechenden Beruf zurückgelegt worden sind. Bei der zusätzlichen Voraussetzung der Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage werden diese Zeiten ebenfalls berücksichtigt, sofern während dieser Zeiten auch entsprechende Tätigkeiten in den anderen EU-/EWR-Staaten (einschließlich der Schweiz) verrichtet worden sind.

Vorteile bietet das EU-Recht auch bei der Rentenberechnung. Nach dem deutsch-kroatischen SVAbk gibt es keine Rentenberechnung unter Berücksichtigung ausländischer Zeiten. Nach der EGV 883/2004 ist neben der autonomen (innerstaatlichen) Leistung auch eine anteilige (zwischenstaatliche) Rente zu berechnen und die höhere Leistung zu zahlen. Dabei wirken sich ausländische Zeiten dahingehend aus, dass sie Lücken im deutschen Versicherungsverlauf schließen. Das kann über die Gesamtleistungsbewertung die Höhe der deutschen Rente positiv beeinflussen. Eine spürbare Verbesserung der deutschen Leistung ist davon allerdings nur dann zu erwarten, wenn der Versicherungsverlauf erhebliche Lücken aufweist. Rentner, die zum Stichtag eine Rente auf der Grundlage des SVAbk beziehen, können eine Neufeststellung ihrer Rente beantragen. Wird dieser Antrag in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015 gestellt und erhöht sich die Rente durch das EU-Recht, wird die höhere Rente rückwirkend ab 1. Juli 2013 gezahlt.

Darüber hinaus werden nun Fälle mit Versicherungszeiten in sehr geringem Umfang anders behandelt. Während das SVAbk die Zahlung von Kleinstrenten ermöglicht, verneint die EGV eine Leistungsverpflichtung des Trägers eines Mitgliedstaates aus weniger als zwölf Monaten Versicherungszeit, wenn der Anspruch auf einer Zusammenrechnung mitgliedstaatlicher Zeiten basiert. Die Zeiten sind dann in der Rente eines anderen Mitgliedstaates abzugelten. Diese Regelung wird künftig zu beachten sein.

Es stellt sich also die Frage, was mit laufenden Kleinstrenten zu geschehen hat. Dabei ist auf Sinn und Zweck der europäischen Regelung abzustellen. Ziel der EGV 883/2004 ist es, den Staat mit den geringen Versicherungszeiten von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und nicht einen anderen Mitgliedstaat zu einer Leistung zu verpflichten. Die Vorschrift ist deshalb nicht geeignet, bestehende Rentenansprüche zu vernichten. Eine bereits aus weniger als zwölf Monaten festgestellte Rente sollte über das Beitrittsdatum hinaus weitergezahlt werden.

Antragstellung

Wird ein Rentenanspruch in einem Mitgliedstaat gestellt, löst er auch in allen anderen Mitgliedstaaten, in denen Berechtigte Versicherungsbeziehungsweise Wohnzeiten zurückgelegt haben, die Feststellungsverfahren aus (Antrags-Gleichstellung). Der Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung (Antragsdatum), ist für alle beteiligten Träger verbindlich und bewirkt, dass Verspätungsfolgen nicht eintreten können. Ein Antrag ist im Gegensatz zum SVAbk nur dann gleichgestellt, wenn der Antragsteller auch Zeiten der Beschäftigung oder des Wohnens in diesem Mitgliedstaat angegeben hat. Lässt er die Frage im nationalen Rentenanspruchsvordruck nach mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten unbeantwortet, so gilt erst der Zeitpunkt der Vervollständigung des Antrages oder die nachträgliche Geltendmachung mit-

gliedstaatlicher Versicherungszeiten als Antragsdatum.

Zahlung von Leistungen

Die EGV'en enthalten keine Eintragungen über die unmittelbaren Zahlungen. Die kroatischen und deutschen Verbindungsstellen haben sich darauf verständigt, das bisherige Verfahren beizubehalten.

Fazit

Wie sich gezeigt hat, wird der Beitritt Kroatiens zur EU in vielfacher Hinsicht Veränderungen mit sich bringen. Niemand wird in seinen Rechten eingeschränkt, es können sich vielmehr Vergünstigungen im Rahmen der EGV'en ergeben:

- Für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung reicht ein deutscher Beitrag aus.
- Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird in alle EU-/EWR-Staaten und die Schweiz auch dann erbracht, wenn der Anspruch nur aufgrund der Arbeitsmarktlage besteht.
- Die Rente aus Zeiten nach dem FRG und aus Reichsgebiets-Beitragszeiten wird auch in die EU-/EWR-Staaten beziehungsweise die Schweiz gezahlt.
- Ansprüche auf knappschaftliche Sonderleistungen können aufgrund der Zuordnung kroatischer Versicherungszeiten im Bergbau zur knappschaftlichen Rentenversicherung entstehen.
- Durch die Berechnung der Rente nach den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts können bei Bestandsrenten höhere Rentenzahlbeträge entstehen.

MONIKA TAENZEL
KBS/Dezernat II.3,
Grundsatz Rente zwischenstaatlich
Pieperstr. 14-28
44789 Bochum



v. l. Axel Schäfer/MdB, Karl Schiewerling/MdB, Erster Direktor Dr. Georg Greve, Bettina am Orde, Direktorin der KBS, Peter Grothues, Mitglied der Geschäftsführung, Johannes Vogel/MdB

„Minijob-Zentrale steht für Erfolg, Effizienz und Kundenfreundlichkeit“

Auf zehn Jahre erfolgreiche Arbeit blickt die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) in diesem Jahr zurück. Den runden Geburtstag feierte sie mit einem Tag der offenen Tür, bei dem Hausführungen, eine Podiumsdiskussion, Kabarett und Musik auf dem Programm standen.

Die Minijob-Zentrale ist seit 2003 die zentrale Behörde für die Abwicklung des Melde- und Beitragswesens rund um die geringfügigen Beschäftigten. Mit rund 1.700 Mitarbeitern in Essen, Gelsenkirchen und Cottbus und mehr als 55 Milliarden eingezogenen Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern in den vergangenen zehn Jahren ist sie die größte Einzugsstelle in Deutschland – und eine der effizientesten Verwaltungen überhaupt. Hierauf wies Peter Grothues, Mitglied der Geschäftsführung der KBS, gleich zu Beginn einer Feierstunde in Essen hin.

Derzeit gibt es rund 6,8 Millionen Minijobber im gewerblichen Bereich und rund 250.000 Minijobber in Privathaushalten. Die Minijob-Zentrale betreut rund zwei Millionen Arbeitgeber. Jährlich bearbeitet sie insgesamt 3,5 Millionen digitalisierte Dokumente, beantwortet rund 120.000 E-Mails und versendet 200.000 Broschüren. Das Service-Center in Cottbus hat in zehn Jahren 2,3 Millionen Anrufe entgegen genommen, von denen rund 90 Prozent erledigt werden konnten.

Eine positive Bilanz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung in Deutschland zogen Vertreter von CDU, SPD und FDP zum zehnjährigen Bestehen. Der arbeitsmarktpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Karl Schiewerling, sagte auf der Jubiläumsveranstaltung in Essen: „Eine Menge Leute profitieren von den Minijobs: beispielsweise Schüler, Studenten und Rentner, die eine vorübergehende Beschäftigung für einen Zuverdienst suchen.“ Für viele Branchen seien die Minijobs zu einem unverzichtbaren, weil flexiblen Arbeitsmarktinstrument geworden.

Der arbeitsmarktpolitische Sprecher der FDP-Fraktion, Johannes Vogel, wies darauf hin, dass drei Viertel der Minijobber, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, keine andere Beschäftigung wollen. 30 Prozent der Minijobber wechselten aus ihrem Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Der Bochumer SPD-Bundestagsabgeordnete Axel Schäfer plädierte für eine differenzierte Betrachtungsweise der Minijob-Regelungen: „Mit Dogmen kommen wir nicht weiter.“ Der Forderung, den Minijob-Verdienst vom ersten Euro an sozialversicherungspflichtig zu machen, erteilte er eine Absage.

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium, Dr. Ralf Brauksiepe (CDU), verwies auf die Fakten bei der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung in Deutschland: Während die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren um mehr als zehn Prozent gestiegen sei, sei der Anstieg der Zahl der Minijobber bei unter einem Prozent geblieben. Er dankte der Minijob-Zentrale für zehn Jahre gute Arbeit: „Die Minijob-Zentrale steht für Erfolg, Effizienz und Kundenfreundlichkeit“, so Brauksiepe.

Vertreter aller Fraktionen waren sich darin einig, dass die Rechte von Minijobbern gestärkt werden müssten. Minijobber hätten die gleichen Arbeitsrechte wie andere Arbeitnehmer auch. Arbeitgeber, die Minijobbern ihre Rechte vorenthielten, müssten notfalls auch bestraft werden, sagte Karl Schiewerling. Axel Schäfer forderte eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, damit Frauen, die die Mehrzahl der Minijobber ausmachen, größere Chancen auf eine reguläre Beschäftigung bekämen.

CLAUDIA MÜLLER
KBS/Referat 0.5
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Marketing

THORSTEN VENNEBUSCH

Minijobs in Zahlen

■ Von insgesamt 7,067 Mio. Minijobbern sind rund 1,4 Mio. Altersrentner zuzüglich Rentner mit einer Erwerbsminderungsrente, rund 1,1 Mio. Schüler/Studenten und rund 2,7 Mio. Minijobber im Nebenjob.

	Gewerbliche Minijobber	Minijobber in Privathaushalten	Summe
Anzahl	6,818 Mio.	0,249 Mio.	7,067 Mio.
davon			
■ 65 Jahre und älter	0,782 Mio.	0,029 Mio.	0,811 Mio.
■ 60 Jahre bis 65 Jahre	0,556 Mio.	0,029 Mio.	0,585 Mio.
■ unter 60 Jahre mit einer Rente wegen Erwerbsminderung	(Daten liegen nicht vor)		
■ unter 20 Jahre	0,462 Mio.	0,002 Mio.	0,464 Mio.
■ 20 Jahre bis 25 Jahre	0,677 Mio.	0,005 Mio.	0,682 Mio.
Minijobber im Nebenjob			2,667 Mio.
Verbleibende Summe von Minijobbern, die dem ersten Arbeitsmarkt potentiell zur Verfügung steht			1,858 Mio.

Quellen: Minijob-Zentrale, Bundesanstalt für Arbeit (BA), Stand: Dezember 2012

■ Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist von Dezember 2004 bis Dezember 2012 um 2,767 Mio., die Anzahl der Minijobber um 0,126 Mio. gestiegen. Der Anstieg bei den Minijobs ergibt sich ausschließlich aus dem Anwachsen der Minijobs in Privathaushalten.

	Jahresvergleich		Differenz	
	Dez. 2004	Dez. 2012	absolut	prozentual
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	26,382 Mio.	29,149 Mio.	+2,767 Mio.	+10,5%
Minijobber insgesamt	6,941 Mio.	7,067 Mio.	+0,126 Mio.	+1,8%
davon				
■ im gewerbl. Bereich	6,838 Mio.	6,818 Mio.	-0,020 Mio.	-0,3%
■ in Privathaushalten	0,103 Mio.	0,249 Mio.	+0,146 Mio.	+141,7%

(Quellen: Minijob-Zentrale, BA)

■ Minijobs sind eine Brücke in den Arbeitsmarkt. Rund ein Viertel aller Minijobber ist an der Aufnahme einer nicht geringfügigen Beschäftigung interessiert. Rund ein Drittel aller Minijobber nimmt nach Beendigung des Minijobs eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf; davon 40 Prozent bei demselben Arbeitgeber (Quelle: Minijob-Zentrale).

Ein großer Teil der Minijobs eignet sich nicht für eine Umwandlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. 1,4 Mio. der 1,8 Mio. Minijob-Arbeitgeber beschäftigten maximal drei Minijobber. Eigenarten der Beschäftigung lassen eine Umwandlung in der Regel nicht zu, zum Beispiel bei Zeitungsboten oder im Gastgewerbe (Quelle: Minijob-Zentrale).

Das Verhältnis von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen zu Minijobs hat sich im Handel und im Gastgewerbe von Dezember 2004 – Dezember 2012 kaum geändert und ist leicht rückläufig.

	Jahresvergleich	
	Dez. 2004	Dez. 2012
Handel	1 : 0,36	1 : 0,31
Gastgewerbe	1 : 0,96	1 : 0,90

(Quelle: Minijob-Zentrale)

Rund 90 Prozent der Minijobber haben eine monatliche Arbeitszeit von maximal 50 Stunden.

	Jahresvergleich	
	Frauen	Männer
mehr als 50 Stunden	10,3 %	8,8 %

(Quelle: RWI, 2013)

Die gewerblichen Arbeitgeber zahlen bei einem Minijob deutlich höhere Beiträge zur Sozialversicherung als bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

	Minijob	Sv-pflichtige Beschäftigung
Krankenversicherung	13 %	7,3 %
Rentenversicherung	15 %	9,45 %
Arbeitslosenversicherung	-	1,5 %
Pflegeversicherung	-	1,025 %
Summe	28 %	19,275 %

(jeweils zzgl. identischer Beiträge zur Unfallversicherung und Umlagen)

Rund 34,6 Prozent der Minijobber verdienen monatlich zwischen 350 – 400 Euro.

	Durchschnittsentgelte (2011)	
alte Bundesländer	268,94 €	(183,53 € in Privathaushalten)
neue Bundesländer	220,25 €	(135,72 € in Privathaushalten)

(Quelle: Minijob-Zentrale)

Der durchschnittliche Nettostundenverdienst im Minijob mit 8,00 Euro liegt deutlich über der Niedriglohngrenze von 7,12 Euro. Dreiviertel aller Minijobs liegen mit dem Nettoverdienst über der Niedriglohngrenze (Quelle: Statistisches Bundesamt).

■ **Frauen in Minijobs: Rückgang im gewerblichen Bereich, Anstieg bei Beschäftigung in Privathaushalten (großer Teil aus der Schwarzarbeit), Rückgang bei den ausschließlich geringfügig beschäftigten Frauen.**

	Jahresvergleich		Differenz	
	Dez. 2004	Dez. 2012	absolut	prozentual
■ gewerbliche Minijobberinnen	4,351 Mio.	4,205 Mio.	- 0,146 Mio.	-3,3 %
■ Minijobberinnen in Privat-HH	0,096 Mio.	0,210 Mio.	+ 0,119 Mio.	+124,0 %
■ ausschließliche Minijobberinnen	3,282 Mio.	3,125 Mio.	- 0,157 Mio.	-4,8 %

(Quellen: Minijob-Zentrale, BA)

■ **Minijobber erwerben (erhalten) mit dem Minijob Rentenansprüche.** 5,6 Prozent der gewerblichen Minijobber (= 383.951) und 7,2 Prozent der Minijobber in Privathaushalten (= 17.999) stockten (nach alter Regelung) den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers auf einen vollwertigen Rentenversicherungsbeitrag auf.

	Rentenansprüche für ein Jahr Beschäftigung in 2012 mit einem Arbeitsentgelt von 400 Euro:	
	nur Pauschalbeitrag des Arbeitgebers	mit Beitragsaufstockung des Arbeitnehmers
gewerbliche Minijobs:		
■ Wartezeit	4 Monate	12 Monate
■ monatliche Rentenanswartschaft	3,11 Euro	4,06 Euro (West) *) 4,24 Euro (Ost) *)
Minijobs in Privathaushalten:		
■ Wartezeit	2 Monate	12 Monate
■ monatliche Rentenanswartschaft	1,04 Euro	4,06 Euro (West) *) 4,24 Euro (Ost) *)

*) zusätzlich: Anwartschaft auf Leistungen der Rehabilitation, Erwerbsminderungsrente, Riesterförderung

(Quelle: Minijob-Zentrale, Stand: Dez. 2012)

■ **Die Minijob-Zentrale informiert Minijobber aktiv über ihre Arbeitsrechte.**

Minijobber haben grundsätzlich dieselben Arbeitsrechte wie Vollzeitbeschäftigte.

Maßnahmen der Minijob-Zentrale zur Aufklärung über Arbeitsrechte:

- Hinweise zu den bestehenden Arbeitsrechten in den Begrüßungsschreiben an die Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Bereitstellung von Mustern für den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Minijobbern
- Broschüren zu Arbeitsrechten der Minijobber
- aktuelle Informationen im Internet (www.minijob-zentrale.de)

THORSTEN VENNEBUSCH
KBS/Minijob-Zentrale
Büro der Abteilungsleitung
Hollestr. 7a-c
45127 Essen

Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See -Ergänzung des Widerspruchsausschusses auf Arbeitnehmerseite-

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat in ihrer Sitzung am 18. Juli 2013 Frau Kerstin Holtfreter, geb. 1959, Aue, zur 1. Stellvertreterin des Mitglieds Peter Eisold im Widerspruchsausschuss Chemnitz I gewählt.

Ebenfalls in oben genannter Sitzung wurde Frau Steffi Laube, geb. 1956, Leipzig, zum Mitglied im Widerspruchsausschuss Chemnitz VII gewählt.

Des Weiteren hat die Vertreterversammlung Herrn Franz Kranawetvogel,

geb. 1969, Marktschellenberg, zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Robert Osterholzer in den Widerspruchsausschuss München IV gewählt.

KBS ■

Rezensionen

Haushaltsrecht der Sozialversicherung Haushaltsaufstellung – Haushaltsführung – Rechnungslegung

Von Brandts/Wirth/Held
Erich Schmidt Verlag, Loseblattwerk,
1.766 Seiten in einem Ordner,
ca. drei Ergänzungslieferungen pro
Jahr, 98 Euro, ISBN 978-3-503-01505-4

Seit mehr als drei Jahrzehnten begleitet dieses bewährte Ergänzungswerk das Finanzwesen in der Sozialversicherung und zählt längst zu den führenden Nachschlagewerken auf diesem Gebiet.

Das aus Praktikern und Wissenschaftlern, Juristen und Betriebswirten zusammengesetzte Autorenteam gewährleistet einen multidimensionalen Ansatz, um das Haushaltsrecht und die Haushaltspraxis der Sozialversicherungsträger umfassend darzustellen und dabei die Zusammenhänge in den einzelnen Phasen des Haushaltskreislaufs aufzuzeigen. Für alle Bereiche der Sozialversicherung bietet der Kommentar eine zeitsparende

Informationsquelle. Mit den neusten Ergänzungslieferungen wurden die sich für die gesetzlichen Krankenkassen ergebenden Änderungen aufgrund der in § 77 Absatz 1 a SGB IV geforderten HGB-nahen Bilanzierung sowie die haushaltsrechtlichen Konsequenzen aufgrund der Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingearbeitet und umfassend kommentiert.

HGH ■

Bundesversorgungsgesetz – Soziales Entschädigungsrecht und Sozial-Gesetzbücher

Kommentar, begründet von
Dr. Kurt Rohr und Horst Sträßer, fortgeführt von Dirk Dahm, Asgard-Verlag
Dr. Werner Hippe GmbH, 99. Lieferung
(02/2013), 2.590 Seiten in drei Ordnern,
240 Euro, ISBN 978-3-537-53299-2.

Der bekannte und bewährte Kommentar zum Bundesversorgungsgesetz liegt in einer vollständig überarbeiteten Neuauflage vor und enthält die gesamten Gesetze und Rechtsverordnungen des Sozialen Entschädigungsrechts und die für dieses Rechtsgebiet maßgebenden Sozialgesetzbücher:

- Allgemeiner Teil (SGB I),
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) nebst Erläuterungen,
- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X),
- Sozialhilfe (SGB XII) nebst Erläuterungen.

Neu aufgenommen sind die Versorgungsmedizinischen Grundsätze, bearbeitet von Dr. Wolfgang Griebel und Dirk Dahm. Die ausführliche Kommentierung wendet sich an Prozessbevollmächtigte, Kriegsoffer- und Gewalt-

opferorganisationen, an Gerichte und an die Versorgungsverwaltung, wegen der Hinweise auf Beziehungen zum sonstigen Sozial- und Leistungsrecht aber auch an Sozialversicherungsträger (SGB III, V, VI, VII und XI). Durch die Aufnahme der Versorgungsmedizinischen Grundsätze wird nunmehr auch der Gutachter im Sozialrecht, insbesondere im Sozialen Entschädigungsrecht angesprochen.

HM ■

THOMAS KLEEBERG

Erwerbsminderungsrenten – Summierungsrechtsprechung durch das Bundessozialgericht bestätigt

■ In seiner Entscheidung vom 9. Mai 2012 (B 5 R 68/11 R)¹ hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) für Recht erkannt, dass zeitlich uneingeschränkt leistungsfähigen Versicherten eine konkrete Tätigkeit (Verweisungstätigkeit) nur dann zu benennen ist, wenn sich wenigstens zwei ungewöhnliche Leistungseinschränkungen summieren. Bereits im Oktober 2011 erging ein ähnliches Urteil des 13. Senats des BSG (Urteil vom 19. Oktober 2011, B 13 R 78/09 R).

Die aktuellen Entscheidungen sind in folgendem Kontext zu sehen. Seit dem Inkrafttreten der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit² am 1. Januar 2001 sind Versicherte teilweise erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Absatz 1 Satz 2 SGB VI). Sind Versicherte unter den vorgenannten Bedingungen außerstande mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, liegt gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI volle Erwerbsminderung vor. Nicht erwerbsgemindert ist, wer unter Beachtung der vorgenannten Tatbestände mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage³ nicht zu berücksichtigen (§ 43 Absatz 3 SGB VI).

Hierbei versteht das BSG – wie im Urteil weiter ausgeführt⁴ – unter »Bedingungen« alle Faktoren, die wesentliche Grundlage des Arbeitsverhältnisses sind (z.B. Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit, Pausen- und Urlaubsregelungen, Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften sowie gesetzliche Bestimmungen, tarifvertragliche und/oder Betriebsvereinbarungen). Diese Bedingungen sind »üblich«, wenn sie nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen anzutreffen sind, sondern in nennenswertem Umfang und beachtlicher Zahl. Der im Gesetz verwandte Begriff

des »allgemeinen Arbeitsmarktes« erfasst alle denkbaren selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten, für die auf dem sogenannten ersten (das heißt nicht öffentlich geförderten) Arbeitsmarkt faktisch ein Angebot und eine Nachfrage bestehen. Hierzu gehören auch die Arbeiten, die keine berufliche Qualifikation voraussetzen.

Das Gericht stellt weiterhin fest, dass die Rentenversicherungsträger – im Streitfall die Tatsachengerichte der Sozialgerichtsbarkeit – von Amts wegen die folgenden Kriterien zu ermitteln und festzustellen haben:⁵

- a) die Art, die Ausprägung und die voraussichtliche Dauer der Krankheit(en) oder Behinderungen, an denen die/der Versicherte leidet,
- b) die Art, den Umfang und die voraussichtliche Dauer der quantitativen und qualitativen Leistungseinschränkungen (Minderbelastungen, Funktionsstörungen und -einbußen) sowie den
- c) Ursachenzusammenhang (»wegen«) zwischen a) und b).

Rechtsprechung zu dem bis 31. Dezember 2000 geltenden Recht

Nach der, zu dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit (§§ 43, 44 SGB VI alte Fassung), ergangenen BSG-Rechtsprechung konnte die Erwerbsfähigkeit zu verneinen sein, wenn das Leistungsvermögen

quantitativ zwar nicht begrenzt war, aber bestimmte qualitative Leistungseinschränkungen vorlagen. Nach früherem Recht war es erforderlich, dass die/der Versicherte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden konnte. Dies war nach der BSG-Rechtsprechung bei der Prüfung von Renten wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI alte Fassung) grundsätzlich bei allen Versicherten möglich, bei Renten wegen Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI alte Fassung) hingegen nur bei ungelerten Arbeitern und einfachen Angelernten (sogenannte Angelernte im unteren Bereich).

Versicherten, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben konnten, war daher nach dem vom BSG nach dem früheren Recht der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach altem Recht) entwickelten Rechtsprechung im Falle der Ablehnung einer solchen beantragten Rente grundsätzlich zumindest eine den medizinischen Leistungsfall ausschließende konkrete Tätigkeit (Verweisungstätigkeit⁶) zu benennen (sogenanntes Benennungsgebot). Dabei musste es der/dem Versicherten möglich sein, diese Verweisungstätigkeit auszuüben und einen entsprechenden Arbeitsplatz aufzusuchen (Wegefähigkeit).

Von diesem Grundsatz bestand eine Ausnahme für Versicherte, die

noch vollschichtig – wenn auch mit qualitativen Einschränkungen – mittelschwere oder leichte Arbeiten verrichten konnten, da nach der BSG-Rechtsprechung für das Arbeitsfeld der nicht oder nur gering qualifizierten Tätigkeiten von ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten⁸ vollschichtig Tätiger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegangen werden konnte. Regelmäßig war demnach anzunehmen, dass es solchen Versicherten noch möglich war, die in den meist ungelernen Tätigkeiten üblicherweise geforderten Einrichtungen (z.B. Transportieren, Reinigen, Verpacken etc.) auszuführen⁹.

Die Fähigkeit von Versicherten, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine ihrem gesundheitlichen Vermögen angemessene Arbeit zur Erzielung von Erwerbseinkommen zu finden, kann allerdings durch weitere Einschränkungen zusätzlich beeinträchtigt sein. Daher war als Rückausnahme dann eine konkrete Verweisungstätigkeit für den vorgenannten Personenkreis

zu benennen, wenn aufgrund schwerer spezifischer Leistungsbehinderungen gleichwohl ernsthafte Zweifel¹⁰ bestanden, dass der allgemeine Arbeitsmarkt für die diesen Personen an sich noch mögliche Vollzeittätigkeit tatsächlich eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen bereithielt, oder, dass solche Versicherte mit dem ihnen verbliebenen Leistungsvermögen in einem Betrieb einsetzbar waren. Ernsthafte Zweifel bestanden, sofern bei diesen Personen entweder gleichzeitig eine Summierung¹¹ ungewöhnlicher¹² Leistungsbeschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung¹³ bestand, die sie von einem weiten Feld möglicher Verweisungstätigkeiten aussperrten. »Ungewöhnlich« sind solche qualitativen Einschränkungen, die das Feld körperlich leichter Tätigkeiten zusätzlich einengen. In solchen Fällen konnte eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach altem Recht daher nur dann versagt werden, wenn der Rentenversicherungsträger der/dem Versicherten zumindest eine ihrem/seinem Leistungsvermögen

entsprechende Verweisungstätigkeit konkret benennen konnte.

Darüber hinaus war bei Verweisungen die praktische Verschlussheit des allgemeinen Arbeitsmarktes durch die vom BSG benannten sieben Fallgruppen (sogenannte Katalogfälle¹⁴) zu beachten. Bei diesen Fallgruppen gilt die allgemeine Annahme nicht, dass es für Vollzeittätigkeiten Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl gibt und der Arbeitsmarkt insoweit nicht verschlossen ist.

Rechtsprechung zu dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht

Bislang war die Anwendung der zum früheren Recht ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf das aktuelle Recht umstritten. Durch die aktuellen Entscheidungen bestätigt das BSG nunmehr, dass seine bisherige »Summierungsrechtsprechung« (sowie die Rechtsprechung zu den sogenannten Katalog- und Seltenheitsfällen) auch für die seit dem 1. Januar 2001

FUßNOTEN

¹ Veröffentlicht u.a. in der Urteilssammlung Breithaupt 2013, S. 38 ff.

² Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-ReformG) vom 20.12.2000 (BGBl. I, S. 1827). In ihrer Grundkonzeption geht die Systematik des Rechts der Erwerbsminderungsrenten bereits auf das Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999) vom 16.12.1997 (BGBl. I, S. 2998) zurück.

³ In diesem Zusammenhang sind ggf. die zur Verschlussheit des Arbeitsmarktes vom BSG entwickelten sog. Katalog- und Seltenheitsfälle (»Verschlussheitskatalog«) zu beachten (siehe unten).

⁴ Siehe aktuell besprochenes BSG-Urteil vom 09.05.2012, Az.: B 5 R 68/11 R, Rn. 18.

⁵ Siehe Fußnote 4, Rn. 13.

⁶ Zu benennen war eine Berufstätigkeit mit ihren typischen, das Anforderungsprofil bestimmenden Merkmalen. Die Angabe einzelner Arbeitsvorgänge oder Tätigkeitsmerkmale genügte nicht. Andererseits musste kein konkreter Arbeitsplatz bezeichnet werden; siehe Fußnote 4, Rn. 21 m.w.N.

⁷ Ein Versicherter, der i.d.R. nur eine (einfache) Wegstrecke von weniger als 500 Metern zurücklegen kann, ist ggf. aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln Arbeitsplätze von seiner Wohnung aus zu erreichen. Es bliebe dann zu prüfen, ob die/der Versicherte den Weg zum Arbeitsplatz auf andere Weise zurücklegen kann (z.B. Nutzung eines privaten KFZ, evtl. bestehende Mitfahrgelegenheit im Kraftwagen des Arbeitgebers oder eines Arbeitskollegen).

⁸ Siehe Fußnote 4, Rn. 22 m.w.N.

⁹ Siehe Fußnote 8.

¹⁰ Näheres siehe BSG-Urteil vom 19.10.2011, Az.: B 13 R 78/09 R, Rn. 33 m.w.N.

¹¹ Eine Summierung setzt das Vorliegen von mindestens zwei ungewöhnlichen Leistungsbeschränkungen voraus; siehe Fußnote 4, Rn. 29 m.w.N.

¹² So führt nicht jede »gewöhnliche« Leistungseinschränkung dazu, dass der Arbeitsmarkt für die/den Versicherten als verschlossen angesehen werden muss.

geltende Rechtslage der (in der allgemeinen Rentenversicherung) zweistufigen Erwerbsminderungsrenten weiterhin Gültigkeit¹⁵ hat. Das BSG führt aus, dass für den Regelfall damit auch für die Renten wegen Erwerbsminderung nach aktuellem Recht (im Sinne einer widerlegbaren tatsächlichen Vermutung) davon ausgegangen werden darf, dass eine/ein Versicherte(r), die/der zumindest körperlich leichte und geistig einfache Tätigkeiten – wenn auch mit qualitativen Einschränkungen – wenigstens sechs Stunden täglich verrichten kann, noch in der Lage ist, »erwerbstätig zu sein«, das heißt durch irgendeine Tätigkeit Erwerbseinkommen zu erzielen¹⁶.

Im Konkreten ist dem Urteil zu entnehmen, dass im Rahmen einer abgestuften Prüfung des möglichen Eintritts eines medizinischen Leistungsfalls zunächst (erster Schritt¹⁷) festzustellen ist, ob das individuelle Restleistungsvermögen der/des Versicherten Verrichtungen oder Tätigkeiten erlaubt, die in ungelernen Tätigkeiten

üblicherweise gefordert werden; wobei die Benennung von »Arbeitsfeldern«, von »Tätigkeiten der Art nach« oder von »geeigneten Tätigkeiten«, die die/der Versicherte ausfüllen könnte, ausreicht¹⁸. Lassen sich solche abstrakten Arbeitsfelder nicht oder nur unzureichend beschreiben und kommen deshalb »ernste Zweifel« an der tatsächlichen Einsatzfähigkeit der/des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter dessen üblichen Bedingungen auf, stellt sich in einem zweiten Schritt¹⁹ die Frage, ob nach den Umständen des Einzelfalles vom Vorliegen einer überdurchschnittlich starken Leistungsminderung (siehe oben) auszugehen ist. Wenn nach den bisherigen Prüfschritten von einer solchen Leistungsminderung auszugehen ist, ist der/dem Versicherten zum Ausschluss des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) unter Beachtung der sogenannten Katalogfälle (siehe ebenfalls oben) mindestens eine konkrete Verweigerungstätigkeit zu benennen (dritter Schritt²⁰).

Ob und in welcher Intensität (ernste) Zweifel an der tatsächlichen Einsatzfähigkeit der/des Versicherten aufkommen und in einer Gesamtschau die Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen zu bejahen ist oder sich eventuell überwinden lassen, lässt sich unter eingehender Würdigung des jeweiligen Sachverhalts nur anhand des konkreten Einzelfalles entscheiden²¹. Den zu der genannten Thematik bisher ergangenen Einzelfallentscheidungen des BSG können dabei durch wertenden Ähnlichkeitsvergleich gegebenenfalls Anhaltspunkte für die konkret zu treffende Entscheidung entnommen werden²².

THOMAS KLEEBERG
KBS/Dezernat II.7, Zwischen- und überstaatliche Rentenversicherung
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

¹³ Eine schwere spezifische Leistungsbehinderung liegt vor, wenn bereits eine erhebliche (krankheitsbedingte) Behinderung ein weites Feld von Verweismöglichkeiten versperrt (z.B. Einäugigkeit, Einarmigkeit); siehe Fußnote 4, Rn. 28 m.w.N. – In neueren BSG-Entscheidungen werden nunmehr die Umstände des Einzelfalles als maßgeblich angesehen (Gürtner, in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, § 43 SGB VI, Rn. 47).

¹⁴ Im Einzelnen: Erwerbstätigkeit nicht unter betriebsüblichen Bedingungen möglich, keine Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes (fehlende Wegefähigkeit), keine uneingeschränkte Tätigkeitsausübung (nur in Teilbereichen), Schonarbeitsplätze, betriebsbeschränkte Arbeitsplätze (keine Vergabe an Betriebsfremde), Aufstiegsarbeitsplätze (i.d.R. nur nach betrieblicher Bewährung), Seltenheitsarbeitsplätze. – Katalogfälle werden im BSG-Urteil vom 19.11.2011 (vgl. Fußnote 8) in den Rn. 29 und 33 sowie im besprochenen BSG-Urteil vom 09.05.2012 in Rn. 17, 23 und 27 in Sinne einer Fortgeltung im aktuellen Recht der Erwerbsminderungsrenten angesprochen.

¹⁵ Siehe Fußnote 4, Rn. 23.

¹⁶ Siehe Fußnote 4, Rn. 24.

¹⁷ Siehe Fußnote 4, Rn. 25.

¹⁸ Siehe Fußnote 4, Rn. 25.

¹⁹ Siehe Fußnote 4, Rn. 26.

²⁰ Siehe Fußnote 4, Rn. 27.

²¹ Siehe Fußnote 4, Rn. 29.

²² Siehe Fußnote 21.

Umstellung der Rentenzahlungen auf IBAN und BIC

■ Als erste große Sozialversicherung hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) ihre Rentenzahlungen nahezu komplett auf das sogenannte „SEPA-Verfahren“ umgestellt.

Damit ist sie schneller als der Gesetzgeber dies fordert: Eine Verordnung der Europäischen Union sieht vor, dass bis Februar 2014 jeder Inlandszahlungsverkehr vom bisherigen Verfahren mit Bankleitzahl und Kontonummer in das neue Verfahren mit IBAN und BIC überführt werden muss. Die öffentliche Verwaltung sollte hierbei mit gutem Beispiel voran gehen, um die Bevölkerung mit der neuen Zahlungsweise vertraut zu machen.

Die Knappschaft-Bahn-See hat das Klassenziel für ihre gut 1 Million Inlandsrenten damit fast ein Jahr vor dem Stichtag erreicht.

Versicherte der Knappschaft-Bahn-See müssen sich um nichts kümmern, die neuen Kontoverbindungen werden automatisch eingerichtet.

KBS ■

42. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

■ Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 41. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 66c erhält eine neue Überschrift:

„§ 66c - Wahltarif für prosper/proGesund“

2. Der bisherige § 66 c Abs. 1 wird gestrichen. Daraus ergeben sich strukturelle Folgeregelungen in der Nummerierung. Die Vorschrift § 66 c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66c Wahltarif für prosper/proGesund

- (i) Versicherte, die an der integrierten Versorgung prosper/proGesund nach §§ 140 a ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen, erhalten auf Grundlage des § 53 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch eine Prämienzahlung. Diese setzt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus einem Bestandteil für den ambulanten Bereich und/oder einem Bestandteil für den stationären Bereich zusammen.

Der Anspruch besteht einmal pro Betrachtungszeitraum, welcher das jeweils letzte volle Kalenderjahr umfasst. Die Prämie für einen Betrachtungszeitraum wird spätestens 12 Monate nach dessen Ablauf gezahlt.

Ein Anspruch auf Prämienzahlung besteht nur, soweit die im § 53 Absatz 8 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

- (2) Voraussetzungen für die Prämienzahlung für den ambulanten Bereich sind, dass der Versicherte auf dem Sektor der hausärztlichen Versorgung
- 1.) im Betrachtungszeitraum ausschließlich Ärzte in Anspruch genommen hat, die als Netzärzte für prosper/proGesund zugelassen sind (Netzärzte) und
 - 2.) in jedem Quartal des Betrachtungszeitraums nicht mehr als einen Netzarzt in Anspruch genommen hat.

Die Inanspruchnahme von Ärzten auf Veranlassung des Netzarztes, im Rahmen des Vertretungsdienstes oder des ärztlichen Notdienstes sowie die Nichtinanspruchnahme hausärztlicher Leistungen steht der Gewährung der Prämie nach diesem Absatz nicht entgegen.

Die Prämie beträgt

- 1.) für Versicherte, die im gesamten Betrachtungszeitraum an prosper/proGesund teilgenommen haben 40,00 €.
- 2.) für Versicherte, die nur für einen Teil des Betrachtungszeitraums an prosper/proGesund teilgenommen haben, für jedes volle Quartal der Teilnahme 10,00 €.

(3) Voraussetzungen für die Prämienzahlung für den stationären Bereich ist, dass Versicherte im Betrachtungszeitraum

- 1.) in einem Krankenhaus vollstationär (§ 39 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) behandelt wurden, welches als Netzkrankenhaus an prosper/proGesund teilnimmt (Netzkrankenhaus) und
- 2.) nicht in einem Krankenhaus, welches kein Netzkrankenhaus ist, vollstationär behandelt wurden.

Der Ausschlussstatbestand nach

Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn die erforderliche Fachabteilung im Netzkrankenhaus des prosper-/proGesundnetzes, an dem der Versicherte teilnimmt, nicht vorhanden ist.

Die Prämie beträgt 50,00 € pro Betrachtungszeitraum.

(§ 53 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)"

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 und 2 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite - www.kbs.de - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. April 2013.

Kummerow

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 18. April 2013 beschlossene 42. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 8. Mai 2013

II 3 - 59022.0 - 1226/2005
Bundesversicherungsamt

im Auftrag
(Beckschäfer)

KBS ■

43. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (betreffend die Anlage 7)

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 42. Satzungsantrages wird wie folgt geändert. (Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 40.)

Artikel 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Teil wird nach dem Gliederungspunkt „§ 144 Ausscheiden eines Beteiligten“ die Gliederungspunkte „§ 144 a Gegenwert“, „§ 144 b Personalübergänge und anteiliger Gegenwert“, „§ 144 c Erstattungsmodell“ angefügt.
- b) Im zweiten Teil wird nach dem Gliederungspunkt „§ 156 Höhe der Betriebsrente“ der Gliederungspunkt „§ 156 a Leistungsvorbehalt“ eingefügt.

2. § 143 (Kündigung einer Beteiligung) wird wie folgt geändert:

- a) § 143 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Beteiligter

- a) mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 177 a oder § 141 Abs. 3 in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen mehr als drei Monate in Verzug ist,
- b) mit der Leistung eines anteiligen Gegenwerts oder einer Ratenzahlung auf den anteiligen Gegenwert nach § 144 b mehr als drei Monate in Verzug ist,
- c) keine versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert,
- d) nicht der Verpflichtung nachkommt, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pflichtversicherung zuzuführen, die nach dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV oder vergleichbarer Tarifverträge zu versichern wären oder
- e) einen wesentlichen Teil der über ihn Pflichtversicherten auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die nicht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beteiligt ist/sind.

³Im Fall des Buchst. e kann die Kündigung unterbleiben, wenn sich der Beteiligte verpflichtet, einen anteiligen Gegenwert nach § 144 b zu zahlen.“

3. § 144 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 144 Ausscheiden eines Beteiligten

- (1) ¹Scheidet ein Beteiligter aus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. ²Die bis zu diesem Zeitpunkt von seinen aktiven und ehemaligen Beschäftigten erworbenen Anwartschaften und Leistungsansprüche bleiben bestehen.

³Zur Sicherung der Finanzierung der Umlage- und Solidargemeinschaft haben Arbeitgeber, die aus einem im Abschnittsdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverband ausscheiden, einen Gegenwert für diese bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche zu zahlen. ⁴Der Anspruch der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Leistung des Gegenwerts besteht jedoch nicht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) ¹Spätestens drei Monate nach der Beendigung der Beteiligung werden die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Arbeitgebers über einen oder mehrere andere Arbeitgeber bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fortgesetzt. ²Die Zahl der fortgesetzten Pflichtversicherungen muss dabei mindestens der Zahl der Pflichtversicherungen am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden aus der Beteiligung entsprechen. ³Personalübergänge nach § 144 b Abs. 4, die nach dem 36. Monat vor dem Ausscheiden erfolgt sind, gelten ebenfalls als fortgesetzte Pflichtversicherungen, soweit der jeweils neue Arbeitgeber eine Verpflichtungserklärung nach § 144 b Abs. 4 Satz 2 und 3 beigebracht hat.

b) ¹Der ausgeschiedene Arbeitgeber bringt eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers bei, nach der dieser mit der Fortführung der Pflichtversicherungen auch für alle bisherigen Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten sowie für alle Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche einsteht, die über den ausgeschiedenen Arbeitgeber oder dessen Vorgänger erworben wurden. ²Die Verpflichtungserklärung hat auch die Einstandspflicht für Anwartschaften und Leistungsansprüche zu erfassen, die der ausgeschiedene Arbeitgeber nach § 144 b Abs. 4 teilweise von anderen Beteiligten übernommen hatte.

³Werden die Pflichtversicherungen des ausgeschiedenen Beteiligten von mehreren Arbeitgebern fortgeführt, bringt der ausgeschiedene Arbeitgeber von dem jeweils neuen Arbeitgeber eine entsprechende Verpflichtungserklärung bei, nach der dieser für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüchen einzustehen hat, die den von ihm jeweils übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. ⁴Die anteilige Zurechnung erfolgt jeweils nach dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Pflichtversicherungen zu der Zahl aller Pflichtversicherungen des bisherigen Arbeitgebers am Tag vor dem Ausscheiden. ⁵Der Verhältniswert ist auf vier Stellen nach dem Komma zu runden.

⁶Scheidet der jeweils neue Arbeitgeber später aus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, umfasst der Gegenwert nach § 144 a alle Anwartschaften und Leistungsansprüche, für die er nach der Verpflichtungserklärung einzustehen hat, soweit sie noch bestehen.

(2) ¹Die Höhe des Gegenwerts ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass verbleibende Anwartschaften und Leistungsansprüche, die dem ausgeschiedenen Arbeitgeber zuzurechnen sind, ausfinanziert und zukünftige Ausgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Deckung der Verwaltungskosten und möglicher Fehlbeträge abgegolten sind. ²Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen, insbesondere der Rechnungszins und die biometrischen Richttafeln, müssen so kalkuliert sein, dass die Finanzierung gesichert ist.“

4. Nach § 144 wird folgender § 144 a eingefügt:

„§ 144 a Gegenwert

(i) Mit dem nach § 144 zu leistenden Gegenwert sind folgende Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auszufinanzieren:

- a) unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten,
- b) unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden,
- c) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung und
- d) künftige Leistungsansprüche von Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen.

(2) ¹Der Gegenwert ist auf Kosten des ausgeschiedenen Arbeitgebers nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar zu berechnen. ²Als Rechnungszins gilt der für garantierte Leistungen im Zeitpunkt des Ausscheidens aufsichtsrechtlich festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung. ³Die zugrunde gelegten biometrischen Rechnungsgrundlagen müssen die Risikoverhältnisse des Bestandes an Versicherten und Betriebsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Ausscheidens ausreichend sicher abbilden. ⁴Die Berechnungsmethode

und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

⁵Zur Abgeltung der Verwaltungskosten ist der Gegenwert um 2 Prozent zu erhöhen.

⁶Der zunächst auf den Ausscheidestichtag mit dem Rechnungszins nach Satz 2 abgezinsten Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem gleichen Rechnungszins aufzuzinsen.

(3) Bei der Gegenwertberechnung ist Folgendes zu beachten:

- a) Die jährliche Dynamisierung der Betriebsrentenleistungen nach § 160 ist einzukalkulieren.
- b) Leistungsansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung nach § 162 ruhen, werden in voller Höhe berücksichtigt.
- c) Anwartschaften und Leistungsansprüche, die aus bereits gezahlten Gegenwerten vollumfänglich oder anteilig zu finanzieren sind, fließen insoweit nicht in die Gegenwertberechnung ein.

(4) ¹Der Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwerts zu zahlen. ²Der Gegenwert kann unter Berechnung von Zinsen auch gestundet werden, wenn mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(5) ¹Der Gegenwert wird dem Abrechnungsverband Gegenwerte (§ 177) zugeführt. ²Die mit Zahlung des Gegenwerts ausfinanzierten Anwartschaften und Leistungsansprüche sind ausschließlich zu Lasten des Abrechnungsverbands Gegenwerte zu erfüllen.

³Dies gilt nicht, wenn ein Gegenwert wegen Insolvenz oder Liquidation eines Beteiligten nicht oder nicht in vollem Umfang einbringlich ist. ⁴Die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche sind in diesem Fall weiterhin aus dem im Abschnittsdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverband zu erfüllen.“

5. Nach § 144 a wird folgender § 144 b eingefügt:

„§ 144 b Personalübergänge und anteiliger Gegenwert

(1) ¹Mit dem anteiligen Gegenwert sind in den Fällen des § 143 Abs. 3 Satz 3 jeweils zum Stichtag des Personalübergangs folgende Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auszufinanzieren:

- a) unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten, deren Pflichtversicherungen enden,
- b) unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten nach Buchstabe a, die im Kalenderjahr nach der Beendigung der Pflichtversicherung zugeteilt werden.
- c) unverfallbare Versorgungspunkte und Bonuspunkte von beitragsfreien Versicherungen, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zuzurechnen sind,
- d) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zuzurechnen sind, und
- e) künftige Leistungsansprüche von Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherungen als Hinterbliebene in Frage kommen.

²Die anteilige Zurechnung nach den Buchstaben c und d erfolgt jeweils nach dem Verhältnis der beendeten Pflichtversicherungen zu allen Pflichtversicherungen, die am Tag vor der Übertragung bestanden. ³Der Verhältniswert ist auf vier Stellen nach dem Komma zu runden.

(2) ¹Der anteilige Gegenwert ist auf Kosten des Arbeitgebers nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen. ²Der anteilige Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des anteiligen Gegenwerts zu zahlen. ³Der anteilige Gegenwert kann

unter Berechnung von Zinsen auch in Raten – in Abhängigkeit von der Höhe des Betrages – über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren gezahlt werden, wenn mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine entsprechende Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde. 4§ 144 a Abs. 2 bis 3 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der anteilige Gegenwert wird dem Abrechnungsverband Gegenwerte (§ 177) zugeführt. ²Die mit Zahlung des anteiligen Gegenwerts ausfinanzierten Anwartschaften der Pflichtversicherten sind in vollem Umfang zu Lasten des Abrechnungsverbands Gegenwerte zu erfüllen.

³Die Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche sind in dem nach Absatz 1 ermittelten Verhältnis aus dem Abrechnungsverband Gegenwerte zu finanzieren. ⁴Im Übrigen sind die Anwartschaften aus dem im Abschnittsdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverband zu erfüllen.

- (4) ¹Für Personalübergänge zwischen beteiligten Arbeitgebern gilt Folgendes: ²Überträgt ein Beteiligter eine Gruppe von versicherungspflichtigen Beschäftigten auf einen anderen Arbeitgeber und führt dieser abweichend von § 143 Abs. 3 Satz 2 Buchst. e die Pflichtversicherungen bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fort, kann der abgebende Beteiligte zeitnah eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers beibringen, nach der dieser auch für alle Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten einzustehen hat, die über den abgebenden Arbeitgeber oder dessen Vorgänger erworben wurden. ³Die Verpflichtungserklärung soll auch die Einstandspflicht für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche erfassen, die den übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. ⁴Die anteilige Zurechnung erfolgt entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3.

⁵Soweit der abgebende Beteiligte keine Verpflichtungserklärung beibringt, bleibt seine Einstandspflicht bestehen.

⁶Eine Gruppe bilden mindestens drei versicherungspflichtige Beschäftigte, deren Aufgaben in Beziehung zueinander stehen.

- (5) ¹Scheidet ein Arbeitgeber aus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, der zuvor versicherungspflichtige Beschäftigte auf einen oder mehrere neue Arbeitgeber übertragen hat, sind die Anwartschaften und Leistungsansprüche der übergegangenen Versicherten nicht mehr in den Gegenwert einzubeziehen, soweit der jeweils neue Arbeitgeber eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 4 abgegeben hat. ²Gleiches gilt für beitragsfreie Versicherungen und Leistungsansprüche, die dem übertragenen Bestand an Pflichtversicherungen nach Absatz 4 anteilig zuzurechnen sind.“

6. Nach § 144 b wird folgender § 144 c eingefügt:

„§ 144 c Erstattungsmodell

- (i) ¹Anstelle der Zahlung eines Gegenwerts kann der Arbeitgeber einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts schriftlich beantragen, die Finanzierung der bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche über das Erstattungsmodell durchzuführen. ²Das Erstattungsmodell sieht vor, dass der Arbeitgeber für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Aufwendungen für die ihm nach § 144 Abs. 1 und § 144 b Abs. 4 zuzurechnenden Betriebsrentenleistungen erstattet und daneben einen Deckungsstock aufbaut, der dazu dient, die hinterlassenen Anwartschaften und Leistungsansprüche auszufinanzieren. ³Auf Antrag des ausgeschiedenen Arbeitgebers kann der Erstattungszeitraum jederzeit verkürzt werden. ⁴Bei anteiligen Gegenwerten findet das Erstattungsmodell keine Anwendung.

⁵Zu Beginn des Erstattungszeitraums ermittelt der Verantwortliche Aktuar auf Kosten des ausgeschiedenen Arbeitgebers den Barwert der nach dem Ausscheiden des Beteiligten zu erfüllenden Verpflichtungen nach § 144 a. ⁶Die zu erfüllenden Anwartschaften und Leistungsansprüche sind innerhalb des Abrechnungsverbands Gegenwerte bis zum Ende des Erstattungszeitraums in einem Unterabrechnungsverband zu führen. ⁷Die Aufwendungen zum Aufbau des Deckungskapitals werden ebenfalls diesem Unterabrechnungsverband zugeführt und dort auf dessen Kosten getrennt vom übrigen Vermögen angelegt und verwaltet.

⁸Am Ende des Erstattungszeitraums wird auf Kosten des Arbeitgebers der Gegenwert nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen nach § 144 a berechnet. ⁹Die Differenz zwischen dem vorhandenen Deckungskapital und diesem Gegenwert ist als Schlusszahlung

zu leisten. ¹⁰Die Schlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des ausstehenden Differenzbetrages zu zahlen. ¹¹Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen auch stunden, wenn eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde. ¹²Überschreitet das vorhandene Deckungskapital den Gegenwert, erstattet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den überzahlten Betrag innerhalb des gleichen Zeitraums.

- (2) ¹Der Arbeitgeber erstattet der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom Zeitpunkt des Ausscheidens an für maximal 20 volle Kalenderjahre die Ausgaben für die ihm nach § 144 Abs. 1 und § 144 b Abs. 4 zuzurechnenden Betriebsrentenleistungen. ²Er ist verpflichtet, an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See jeweils zum 31. März einen Vorschuss zur Finanzierung der Betriebsrentenleistungen im laufenden Jahr zu überweisen. ³Die Höhe des Vorschusses ermittelt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Basis einer Prognose der im laufenden Jahr zu erwartenden Auszahlungen. ⁴Reicht der Vorschuss nicht aus, um die Betriebsrentenleistungen im laufenden Jahr zu finanzieren, kann die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Nachzahlung verlangen. ⁵Ein eventueller Überschuss wird mit dem Vorschuss für das folgende Jahr verrechnet. ⁶Zur Abdeckung der Verwaltungskosten wird der zu erstattende Betrag jeweils um zwei Prozent erhöht.
- (3) Zum Aufbau eines Deckungskapitals zur Ausfinanzierung der bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche leistet der Arbeitgeber jeweils zum 31. März zusätzlich einen Betrag in Höhe von mindestens 2 Prozent seiner durchschnittlichen Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden.
- (4) ¹Während des Erstattungszeitraums gilt für den ausgeschiedenen Arbeitgeber neben Absatz 3 als weiterer Mindestbetrag die Höhe der Aufwendungen, die bei fortbestehender Beteiligung als Arbeitgeberanteil an der Umlage seiner durchschnittlichen Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden zu leisten wären. ²Auf diesen Mindestbetrag wird der Vorschuss nach Absatz 2 angerechnet. ³Soweit dieser Vorschuss den weiteren Mindestbetrag unterschreitet, ist jährlich zum 31. März die Differenz zwischen Vorschuss und weiterem Mindestbetrag zusätzlich für den Aufbau des Deckungskapitals nach Absatz 3 zu zahlen.
- (5) ¹Ist der Arbeitgeber mit seinen jährlich zum 31. März zu erbringenden Aufwendungen mit mehr als drei Monaten in Verzug, hat er die Schlusszahlung zu leisten. ²Der Verantwortliche Aktuar ermittelt in diesem Fall zum 30. Juni des Jahres des Verzugs auf Kosten des Arbeitgebers den Gegenwert zur Berechnung der Schlusszahlung nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen.
- (6) ¹Soweit die Schlusszahlung noch nicht erfolgt ist, können systembedingt keine Überschüsse entstehen. ²Während des Erstattungszeitraums entscheidet daher der Arbeitgeber, ob und in welcher Höhe den ihm zuzurechnenden bonuspunktberechtigten Versicherten Bonuspunkte zugeteilt werden sollen, die er auszufinanzieren hat.
- (7) ¹Ist der ausgeschiedene Arbeitgeber insolvenzfähig, hat er für die Dauer der Erstattung bis zur Leistung der Schlusszahlung eine Insolvenzsicherung in Höhe der ausstehenden Gegenwertforderung beizubringen. ²Als Insolvenzsicherung kommen insbesondere folgende Sicherungsmittel in Betracht:
- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
 - b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
 - c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, wenn es in regelmäßigen Abständen von längstens einem Jahr schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über Eigenkapital und Liquidität einhält. ¹Das Kreditinstitut muss über ein Rating im A-Bereich von einer Ratingagentur verfügen, die bankenaufsichtsrechtlich geprüft und registriert worden ist. ²Bei zwei unterschiedlichen Ratings ist das Rating mit der niedrigeren Bewertung maßgebend. ³Bei drei oder mehr Ratings, die zu unterschiedlichen Bewertungen führen, ist von den beiden besten die schlechtere Bonitätsbewertung zu nehmen. ⁴Wird das Kreditinstitut auf ein Rating unterhalb des A-Bereichs herabgestuft, ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Herabstufung eine neue Bankbürgschaft, die den vorstehenden Anforderungen des Buchstaben c genügt oder eine andere, in ihrer Sicherungswirkung den Buchstaben a, b und c vergleichbare Insolvenzsicherung beizubringen.

³Erfüllt der ausgeschiedene Arbeitgeber diese Anforderungen an die Insolvenzversicherung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, hat der Arbeitgeber ebenfalls die Schlusszahlung zu leisten. ⁴Zur Feststellung der Höhe der erforderlichen Insolvenzversicherung erstellt der Verantwortliche Aktuar zum Ausscheidestichtag ein Gegenwertgutachten. ⁵Da das Insolvenzrisiko mit steigendem Kapitalstock sinkt, kann auf Wunsch des Arbeitgebers in zeitlichen Abständen von mindestens zwei Jahren ein erneutes Gegenwertgutachten erstellt werden. ⁶Die Kosten für die Erstellung der Gegenwertgutachten trägt der Arbeitgeber.“

7. § 156 Absatz 5 (Höhe der Betriebsrente) wird gestrichen.

8. Nach § 156 (Höhe der Betriebsrente) wird folgender § 156 a eingefügt:

„§ 156 a Leistungsvorbehalt

Wurde für einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Betriebsrente ein Gegenwert dem Abrechnungsverband Gegenwerte zugeführt, ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 178 b Abs. 4 berechtigt, die Leistungen herabzusetzen.“

9. In § 163 (Erlöschen) wird Absatz 3 gestrichen.

10. § 177 (Getrennte Verwaltung) wird wie folgt neugefasst:

„¹Die Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgt über gesonderte Abrechnungsverbände, für die jeweils eine eigene Bilanz erstellt wird. ²Die jeweilige Deckungsrückstellung ist durch den Verantwortlichen Aktuar zu testieren. ³Es gibt folgende Abrechnungsverbände:

- a) Abrechnungsverband I West - Bundeseisenbahnvermögen
- b) Abrechnungsverband I West - Übrige Beteiligte
- c) Abrechnungsverband I Ost - Versorgungskonto I
- d) Abrechnungsverband I Ost - Versorgungskonto II
- e) Abrechnungsverband II
- f) Abrechnungsverband Gegenwerte

⁴Der Abrechnungsverband I West und der Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I sind im Abschnittsdeckungsverfahren finanziert. ⁵Der Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto II, der Abrechnungsverband II und der Abrechnungsverband Gegenwerte für ausgeschiedene Arbeitgeber sind im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

⁶Erträge und Aufwendungen einschließlich der Kapitalanlagen werden für die jeweiligen Abrechnungsverbände gesondert verwaltet. ⁷Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse jeweils gesondert ermittelt. ⁸Die Verwaltungskosten sind auf die jeweiligen Abrechnungsverbände verursachergerecht aufzuteilen.“

11. § 179 (Ermittlung des Finanzbedarfs) wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) ¹Vermögen, das aus Ausgleichszahlungen nach § 141 Abs. 3 herrührt, ist, wenn es sich um mindestens 500.000 Euro handelt, buchmäßig getrennt zu führen. ²Als Vermögensertrag ist dabei jeweils der Betrag zu berücksichtigen, der sich aus der durchschnittlichen Nettoverzinsung des jeweiligen Geschäftsjahres ergibt. ³§ 144 bleibt unberührt.“

12. In § 178 a (Überschussverteilung) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Im Abrechnungsverband Gegenwerte kommen für eine Zuteilung von Überschüssen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres bonuspunktberechtigten Versicherten nach Absatz 1 und Arbeitgeber in Betracht, soweit sie Anwartschaften und Leistungsansprüche über den Abrechnungsverband Gegenwerte ausfinanziert haben.“

²Überschüsse können an einen Arbeitgeber bis zur Beendigung der letzten ihm zuzurechnenden Betriebsrentenleistung zugeteilt werden. ³Die Überschussverteilung an Arbeitgeber erfolgt über eine Kapitalauszahlung.

⁴Über die Zuteilung von Bonuspunkten an Versicherte und die Kapitalauszahlung an Arbeitgeber entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁵Von dem zuteilungsfähigen Überschuss erhalten Versicherte maximal in der Höhe Bonuspunkte, in der Versicherten der anderen Abrechnungsverbände für das gleiche Jahr Bonuspunkte gutgeschrieben werden. ⁶Bei einer Bonuspunkte-Zuteilung in unterschiedlicher Höhe je Abrechnungsverband, gilt als Obergrenze die höchste Zuteilung. ⁷Der danach verbleibende, zuteilungsfähige Überschuss wird an die jeweiligen Arbeitgeber ausgekehrt. ⁸Für die Höhe der Zuteilung werden die spezifischen Finanzierungsrisiken von Versichertengruppen aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen für die Gegenwertberechnung berücksichtigt.“

13. Nach § 178 b Abs. 3 (Rückstellung für Überschussverteilung, Deckung von Fehlbeträgen) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Weist der Abrechnungsverband Gegenwerte zum Ende eines Geschäftsjahres einen Verlust aus und reichen weder die Verlustrücklage (§ 178 Abs. 3) noch die Rückstellung für Überschussverteilung aus, um diesen Verlust auszugleichen, erfolgt der Ausgleich des Fehlbetrags durch Herabsetzung der Leistungen aus diesem Abrechnungsverband. ²Über Beginn und Höhe der Leistungsabsenkung entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

³Bei dieser Maßnahme sind die Belange der Betriebsrentenberechtigten und der ausgeschiedenen Arbeitgeber im Hinblick auf ihre subsidiäre Arbeitgeberhaftung verursachergerecht und angemessen zu berücksichtigen. ⁴Dabei ist den spezifischen Finanzierungsrisiken von Versichertengruppen aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen für die Gegenwertberechnung Rechnung zu tragen. ⁵Für Betriebsrentenleistungen aus Gegenwerten, die nach §§ 144 a, 144 b in der ab 10. Oktober 2012 geltenden Fassung berechnet wurden, kann die Betriebsrentenleistung um bis zu 20 Prozent ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.

⁶Die Erhebung von Nachschüssen ist nach der Leistung eines Gegenwerts, eines anteiligen Gegenwerts oder einer Schlusszahlung ausgeschlossen.“

14. In § 181 Abs. 3 (Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II) wird in Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband I Ost sind in diesem Fall nicht zu leisten.“

15. § 181 Abs. 8, Satz 1 (Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses –vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt – das 1,8fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ), nach § 7 des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte, nach § 7 des Tarifvertrags zur flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.“

16. § 185 (Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II) wird wie folgt geändert:

a) § 185 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der darauf entfallenden Erträge sowie die daraus zu finanzierenden Verbindlichkeiten werden auf einem gesonderten personenbezogenen Versorgungskonto verwaltet (Versorgungskonto II).“

b) § 185 Abs. 3 wird gestrichen.

17. Nach § 198 a Abs. 3 (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach § 149 Abs. 2 in der vor dem 31. Dezember 2012 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem beteiligten Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2013 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31. Dezember 2013 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

18. § 149 Abs. 2 (Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung) wird wie gefolgt geändert:

a) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden zu den Nummern 5 und 6.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 bis 8, 10 bis 14 und 16 treten mit Wirkung vom 10. Oktober 2012 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 9, 17 und 18 treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 15 tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. April 2013.

Kummerow
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 18. April 2013 beschlossene Satzungsänderung des 43. Satzungsantrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 4. Juni 2013
Z 31/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag
Waltraud Schütz

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Arzthelferin	
Eva-Maria Krause	1.7.2013
Medizinisch-technische Assistentin	
Hedwig Sonnenberg	1.7.2013
Küchenhilfe	
Ursula Theißen	1.7.2013
Ärztliche Schreibkraft	
Jutta Uelsberg	1.7.2013
Regierungsamtsrat	
Gerhard Weichold	1.7.2013
Verwaltungsangestellte	
Winderl Irmgard	1.7.2013
Telefonistin	
Maren Kinne	2.7.2013
Verwaltungsangestellte	
Gertrud Schützelhofer	16.7.2013
Servicekraft	
Bara Madaus	28.7.2013
Bürogehilfin	
Ingrid Becker	1.8.2013
Angestellte im Schreibdienst	
Gabriele Beuerle	1.8.2013
Verwaltungsangestellte	
Silvia Bloier	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellter	
Frank-Ulrich Buhrke	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellter	
Heribert Bunse	1.8.2013
Regierungsamtsinspektor	
Martin Fichtner	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellter	
Armin Frenzle	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Sabine Geiger	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellter	
Rolf Heitkaemper	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Heike Hoffmann	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellter	
Michael Johannknecht	1.8.2013
Koch	
Jürgen Krieger	1.8.2013
Verwaltungsangestellter	
Michael Kussin	1.8.2013
Regierungsamtsmann	
Josef Lenkenhoff	1.8.2013
1. Unterrichtspfleger	
Johannes Ortman	1.8.2013
Verwaltungsangestellter	
Udo Peters	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Monika Sorge	1.8.2013

Sozialversicherungsfachangestellter	
Werner Stichert	1.8.2013
Krankenpfleger	
Friedhelm Tenberge	1.8.2013
Regierungsamtsrat	
Michael Träger	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellter	
Arno Vogtländer	1.8.2013
Regierungshauptsekretär	
Bernd Zehnder	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellter	
Manfred Brehme	4.8.2013
Regierungsamtsmann	
Karl Schmidt	8.8.2013
Registaturangestellter	
Ludger Nols	17.8.2013
Medizinisch-technische Assistentin	
Adelheid Otte-Schröder	30.8.2013

25-jähriges Dienstjubiläum

Stationshilfe	
Christel Abel	1.7.2013
Verwaltungsangestellte	
Andrea Daxer	1.7.2013
Regierungsamtsrat	
Sönke Ebel	1.7.2013
Regierungsamtsmann	
Jürgen Fröhlig	1.7.2013
Verwaltungsangestellter	
Ludger Große-Venhaus	1.7.2013
Verwaltungsangestellter	
Jürgen Hoppe	1.7.2013
Abschnittsleiterin	
Petra Jordan	1.7.2013
Regierungsoberinspektor	
Bernd Knepper	1.7.2013
Raumpflegerin	
Waltraud Prucha	1.7.2013
Kraftfahrer	
John Wintin	1.7.2013
Küchenhilfe	
Ilka Wommer	1.7.2013
Sozialversicherungsfachangestellter	
Horst Ziervogel	1.7.2013
Assistenzärztin	
Dr. med. Brigitte Spenner	3.7.2013
Regierungsoberinspektor	
Mirko Penz	4.7.2013
Regierungsoberamtsrat	
Michael Schmahl	4.7.2013
Physiotherapeutin	
Silvia Saj	11.7.2013

Abschnittsleiterin	
Ilse Schiborr	11.7.2013
Verwaltungsangestellter	
Ingo Ochs	12.7.2013
Verwaltungsangestellte	
Marion Ermisch	14.7.2013
Raumpflegerin	
Nada Maksimovic	15.7.2013
Regierungsinspektor	
Joern-Olaf Jackholt	16.7.2013
Regierungsoberinspektor	
Dirk Frenzer	17.7.2013
Regierungsamtfrau	
Eva Kortmann	17.7.2013
Verwaltungsangestellte	
Iris Schmelzle	18.7.2013
Verwaltungsangestellter	
Uwe Struckmeier	21.7.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Karen Beltrup	22.7.2013
Registaturangestellter	
Jürgen Stolte	24.7.2013
Küchenhilfe	
Kerstin Keßbohm	28.7.2013
Verwaltungsangestellte	
Claudia Köhler	31.7.2013
Verwaltungsangestellte	
Gudrun Uber	31.7.2013
Sozialversicherungsfachangestellter	
Olaf Bäcker	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Michaela Behrendt	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Sabine Böckenkamp	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellter	
Jörg Böhm	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellter	
Markus Bössing	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Petra Buecher	1.8.2013
Verwaltungsangestellter	
Michael Doer	1.8.2013
Verwaltungsangestellter	
Wilhelm Elbe	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Andrea Foitzik	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Martina Fränkel	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Meike Frick	1.8.2013
Verwaltungsangestellter	
Bernward Gels	1.8.2013

Sozialversicherungsfachangestellte		Sozialversicherungsfachangestellter		Angestellte	
<u>Anette Glockmann</u>	1.8.2013	<u>Markus Liß</u>	1.8.2013	<u>Barbara Spiecker</u>	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellter		Sozialversicherungsfachangestellte		Sozialversicherungsfachangestellte	
<u>Ralf Gregowski</u>	1.8.2013	<u>Claudia Olenderek</u>	1.8.2013	<u>Vera Südhofer</u>	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellter		Regierungsamtmann		Verwaltungsangestellte	
<u>Joerg Grieme</u>	1.8.2013	<u>Christian Pfeiffer</u>	1.8.2013	<u>Beate Teichmann</u>	1.8.2013
Regierungsüberinspektor		Sozialversicherungsfachangestellte		Sozialversicherungsfachangestellter	
<u>Frank Hemelt</u>	1.8.2013	<u>Gaby Ratajczak</u>	1.8.2013	<u>Lars Warning</u>	1.8.2013
Regierungsamtmann		Sozialversicherungsfachangestellter		Bürogehilfin	
<u>Holger Hengstenberg</u>	1.8.2013	<u>Udo van Remmen</u>	1.8.2013	<u>Petra Weber</u>	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte		Sozialversicherungsfachangestellter		Bürogehilfin	
<u>Sabine Horrigs</u>	1.8.2013	<u>Andreas Riez</u>	1.8.2013	<u>Simone Wiacker</u>	1.8.2013
Anästhesieschwester		Regierungsamtfrau		Bürogehilfin	
<u>Jutta Jaensch</u>	1.8.2013	<u>Silke Rosenstengel</u>	1.8.2013	<u>Manuela Wieland</u>	1.8.2013
Verwaltungsangestellte		Regierungsamtsrat		Bürogehilfin	
<u>Sandra Janson</u>	1.8.2013	<u>Christian Runzer</u>	1.8.2013	<u>Angela Zier</u>	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte		Bürogehilfin		Sozialversicherungsfachangestellter	
<u>Britta Kather</u>	1.8.2013	<u>Petra Rupp</u>	1.8.2013	<u>Oliver Zimmer</u>	1.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte		Sozialversicherungsfachangestellte		Verwaltungsangestellter	
<u>Katja Kleine</u>	1.8.2013	<u>Gabi Saal</u>	1.8.2013	<u>Norbert Oltmann</u>	2.8.2013
Krankenpflegehelferin		Sozialversicherungsfachangestellter		Regierungsüberinspektorin	
<u>Gisela Kollmann</u>	1.8.2013	<u>Klaus-Peter Saal</u>	1.8.2013	<u>Michaela Maria Spaniol</u>	2.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte		Verwaltungsangestellter		Sozialversicherungsfachangestellter	
<u>Sonja Konieczny</u>	1.8.2013	<u>Carsten Sarrach</u>	1.8.2013	<u>Lars Adler</u>	4.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte		Krankenschwester		Registrierungsangestellter	
<u>Silke Kramer</u>	1.8.2013	<u>Manuela Schäffler</u>	1.8.2013	<u>Jörg Reinert</u>	8.8.2013
Sozialversicherungsfachangestellte		Verwaltungsangestellte		Krankenschwester	
<u>Daniela Kratzke</u>	1.8.2013	<u>Claudia Schmidt</u>	1.8.2013	<u>Mechtild Herbig</u>	10.8.2013
Regierungsamtfrau		Sozialversicherungsfachangestellte			
<u>Andrea Küppers</u>	1.8.2013	<u>Claudia Schmitz-Reimann</u>	1.8.2013		Rög ■
Regierungsamtmann		Verwaltungsangestellte			
<u>Thomas Lammering</u>	1.8.2013	<u>Sylvia Schwarz</u>	1.8.2013		

IMPRESSUM

Kompass
Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgeber:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Dr. rer. nat. Georg Greve,
Erster Direktor der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Redaktion
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Marketing
Dr. Wolfgang Buschfort (verantwortlich)
Elona Röger
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-82220
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Gestaltung:
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Bereich Marketing, Werbung, Corporate
Design

Reinzeichnung und Druck:
Graphische Betriebe der
Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene
Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsen-
dungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe
oder Speicherung in elektronischen Medien
von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach
vorheriger Genehmigung und mit Quellenan-
gaben gestattet. – Jede im Bereich eines
gewerblichen Unternehmens zulässig
hergestellte oder benutzte Kopie dient
gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und
verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG
Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49,
D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

